Krakauer Zeitung.

Nr. 294. Samstag, den 24. December **1859.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

III. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 18. Dezember d. J. die Auflassungen der vier Kreisbehörden in Nieder-Oesterreich und der drei Kreisbehörden in Steiermark allergnädigst anzuordnen geruht.

Der Zeitpunkt der Einstellung der Amtswirksamkeit dieser Behörden wird nachträglich bekannt gegeben werden.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. September d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Adel und das Wappen des pensionirten k. k. Oberförsters, Johann Le-Meiere Ritter von Kleingrünberg auf seinen Adoptivsohn den Offizialen bei der Finanz-Bezirksdirektion in Czernowitz, Ludwig Groß, taxfrei übertragen werde.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Dezember d. J. dem Wiener Bürger und Hof-, Kunst- und Musikalienhändler Karl Haslinger, in Anerkennung seines vieljährigen erfolgreichen Wirkens für das allgemeine Beste, namentlich für Zwecke der Kirche und Schule, für die leidende Menschheit und das Armenwesen, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Justizminister hat den Lombardischen Staatsanwalts-Substituten Wilhelm von Fedrigotti zum Staatsanwalte bei dem Landesgerichte in Mantua ernannt.

Der Justizminister hat den Bezirksamts-Adjunkten Stanislaus Zawirski zum provisorischen Rathssekretär- zugleich Staatsanwalts-Substituten bei dem Kreisgerichte in Przemysl ernannt.

Veränderungen in der kais. königl. Armee.

Verleihungen:

Dem Direktor des Kriegs-Archives, General-Major Julius Ritter von Woyciechowski, und dem unangestellten General-Major, Wilhelm Edlen von Gebler, der Feldmarschall-Lieutenants-Charakter ad honores, Ersterem mit Belassung auf dem gegenwärtigen Dienstposten, dann dem unangestellten Obersten, Theodor Ritter Radosavljević von Posavina, der General-Majors-Charakter ad honores.

Ernennungen und Beförderungen:

Im Uhlanen-Regimente Graf Clam-Gallas Nr. 10: Der Major, Otto Graf Wickenburg, mit Belassung in seiner gegenwärtigen Anstellung bei Sr. kaiserlichen Hoheit dem Herrn Feldmarschall-Lieutenant Erzherzog Sigmund, und der Major, Ludwig Freiherr von Hügel, zu Oberstlieutenants;

im Militär-Fuhrwesenkorps und zwar mit Belassung auf ihren derzeitigen Dienstposten: der Oberstlieutenant, Adolph Ritter Herbert von Heerbot, zum Obersten, und der Major, Karl Burggraf, zum Oberstlieutenant; ferner

der Oberst-Auditor und Referent des Militär-Appellationsgerichtes, Franz Petrovich, zum General-Auditor und Referenten bei dem Obersten Militär-Justiz-Senate des Armee-Oberkommando.

Uebersetzungen:

Der Oberstlieutenant, Ludwig Bolberitz, vom Uhlanen-Regimente Graf Clam-Gallas Nr. 10, q. t. in das Militär-Fuhrwesenskorps als Landes-Fuhrwesens-Kommandant nach Brünn, und

der Major, Arnold Alexandrowicz, von dem Sr. k. k. Apostolischen Majestät Allerhöchsten Namen führenden Uhlanen-Regimente Nr. 6, q. t. zum Uhlanen-Regimente Graf Clam-Gallas Nr. 10.

Am 22. Dezember 1859 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das LXI. Stück der ersten Abtheilung des Landes-Regierungsblattes für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 216 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. November 1859 über die Erweiterung des Verzollungsbefugnisses einiger Zollämter Istriens;

Nr. 217 die kaiserliche Verordnung vom 29. November 1859, womit der §. 124 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches aufgehoben wird;

Nr. 218 den Erlaß des Finanzministeriums vom 30. November 1859, womit die Oesterreichischen Gläubiger des bestandenen Lombardisch-Venetianischen Monte zur Anmeldung ihrer Forderungen und Vorlage der bezüglichen Papiere aufgefordert werden;

Nr. 219 die Verordnung des Finanzministeriums vom 30. November 1859, über die bedingnißweise Erhöhung des Verzehrungs-Rückvergütungsbetrages für ausgeführtes Bier.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 24. December

Das „Pays" meldet nun, daß erst am 20. Jänner die eigentliche Congreßeröffnung in Paris stattfinden werde, doch treffen die ersten Bevollmächtigten schon früher ein. Fürst Gortschakoff wird zwischen dem 7. und 10. Jänner am Congreßsitze erscheinen.

Marseiller Depeschen der „Independance" melden, daß Kardinal Antonelli am 28. Dezember auf einer päpstlichen Korvette nach Frankreich abreisen und Msgr. Berardi das Interim versehen wird.

Der „Nord" kommt auf die Ansprüche der römischen Curie wegen des Vortrittes oder Vorsitzes zurück. Ihm zufolge liegt auch hier ein Mißverständniß vor; man habe „Vortritt" und „Vorsitz" verwechselt; Cardinal Antonelli werde, wenn er auf dem Congresse erscheine, sich höchst wahrscheinlich der alten Ehre päpstlicher Vertreter, nämlich des diplomatischen Vortrittes, zu erfreuen haben, Graf Walewski dagegen wie 1856, so auch 1860 die Verhandlnngen leiten. Im Jahre 1856 schritt man bekanntlich über die Etiketten-Frage leichten Fußes weg, indem man die alphabetische Reihen-Folge der vertretenen Staaten zur Norm nahm.

Als eine nunmehr ausgemachte Sache wird jetzt mitgetheilt, daß weder die Fürsten Mittel-Italiens, noch die Regierungen, die deren Stelle jetzt einnehmen, sich auf dem Congresse einer Vertretung erfreuen werden. Natürlich ist hierbei nur von einer directen die Rede.

Kaiser Alexander II. soll, wie man der „Berl. Nationalzeitung" aus Turin schreibt, ein eigenhändiges Schreiben an den König von Sardinien gerichtet haben, über dessen Inhalt nichts Bestimmtes verlautet, das aber ohne Zweifel von dem Congresse und den mittelitalienischen Angelegenheiten handelt. Während von einer Seite behauptet wird, daß darin nur allgemeine wohlwollende Ausdrücke für ein versöhnliches und gemeinschaftliches Vorgehen in der italienischen Frage enthalten seien, will man von anderer Seite wissen, daß der russische Kaiser den König auffordere, für die Restauration des Großherzogs von Toscana mitzuwirken. Diese letztere Version ist die wahrscheinlichere.

Die meisten Londoner Blätter vom 19. d. beschäftigen sich mit der Suezangelegenheit. „Daily News" meint, England würde wohl daran thun, wenn es mit Beihilfe Preußens, Oesterreichs und Rußlands die von Herrn v. Lesseps in Bezug auf den Suez-Canal begehrten Concessions-Bedingungen in der Weise modificirte, daß die Frage jede politische Bedeutung verlöre und nur eine commercielle behielte. — Die „Morning Post" enthält einen neuen heftigen Artikel gegen den Suez-Canal. Ebenso bringt auch die „Times" wieder einen Artikel gegen den Suez-Canal.

Die von Frankreich erwirkte Abtretung von Adul an der abyssinischen Küste, welche jedenfalls kein Incidenzpunkt versöhnlicher Natur in der Suezfrage ist, hat Veranlassung zu einer Anfrage Lord Cowley's bei der französischen Regierung gegeben. Graf Walewski soll ihm die vollständigsten Aufklärungen darüber ertheilt haben, aus denen hervorgeht, daß die Abtretung wirklich stattgefunden hat.

Die „Köln. Ztg." bringt in ihrer Nummer vom 22. d. die Uebersetzung der bereits vielerwähnten pariser Flugschrift: „„Le Pape et le Congrès," als deren Verfasser der Vicomte von Laguerronière genannt wird (nach Anderen der Abbé Coeur), die aber jedenfalls die Ansichten Louis Napoleons über die Stellung des Papstes und den Congreß ausspricht. Die Schrift ist in zwölf Abschnitte getheilt. Die „Patrie" begleitet die Ankündigung der Schrift mit folgender Vorbemerkung: „Wenn wir gut unterrichtet sind, so ist die Broschüre: „Der Papst und der Congreß," deren Quelle nicht officiell sein soll, von einem Gefühl tiefer Ergebenheit für die Interessen des Papstthums inspirirt und sie schlägt diejenige Lösung vor, welche den Prüfungen, die das Papstthum seit einiger Zeit erleidet, ein Ende machen kann." Wir werden auf die Broschüre zurückkommen.

In Dublin soll nächstens wieder ein großes Meeting zu Gunsten des Papstes stattfinden und auf demselben — so meldet der „Catholic-Telegraph" — der Plan besprochen werden, entweder eine Denkschrift oder eine Deputation der irischen Katholiken zum Pariser Congresse zu senden, um das ungeschmälerte Recht des Papstes auf seine weltliche Herrschaft eindringlich zu wahren.

Nach tel. Berichten aus Jassy vom 18. Dezember ist die Nationalversammlung unmittelbar nach Verlesung der Botschaft des Fürsten Cousa aufgelöst worden.

Am 5. d. ist der Congreß in Washington eröffnet worden; jedoch hat die Verlesung der Präsidenten-Botschaft noch nicht stattgefunden, da man sich nicht über die Wahl eines Sprechers einigen konnte. Die Gesetzgeber befaßten sich sofort mit der Sclavenfrage. Im Senat beantragten die Virginier eine Untersuchung des Brown'schen Sclaven-Aufstandes und die „Republikaner traten dagegen mit einem Amendement auf, welches auf eine Untersuchung des Angriffs dringt, den sich die Missouri'schen Grenzstrolche vor drei Jahren gegen das Zeughaus in Liberty (Missouri) zu Schulden kommen ließen, um sich mit Waffen gegen die Freistaatspartei in Kansas zu versehen. Im Repräsentantenhause ward ungefähr dasselbe Thema verhandelt.

Von der Westküste von Südamerika kommt die Bestätigung der Nachricht, daß der Präsident von Peru, Castilla, an der Spitze seiner Truppen nach Guayaquil, der Küstenstadt der Nachbarrepublik Ecuador, in See gegangen ist.

Sitzung der Commission zur Berathung der im Lemberger Verwaltungsgebiete einzuführenden Gemeindeordnung vom 24. November. (Fortsetzung.)

III. Ein dritter Antrag geht dahin, daß der Ortsrichter gegenüber den im §. 72 angeführten Personen in öffentlichen und innern Angelegenheiten nur die ersten Vorkehrungen zu treffen hätte. Würden seine Anordnungen nicht befolgt, so sollte es ihm nicht zukommen, dieselben mit Zwang durchzusetzen, sondern er hätte sich in dieser Beziehung an das Bezirksamt um Abhilfe zu wenden.

Zur Abstimmung werden vor Allem die Anträge II. und III. gebracht und der letztere behauptet sich durch Stimmenmehrheit.

Ferner wird zur Debatte der Schlußabsatz des Antrages II., nämlich die Frage vorgelegt: ob den im §. 72 sub. lit. a) benannten Personen, wenn sie als Kläger im Civilprozesse auftreten, die freie Wahl zu überlassen sei, ob sie ihre Streitsache zur Entscheidung des Ortsrichters oder des ordentlichen Gerichts bringen wollen.

Gegen diesen Antrag sprechen sich zwei Commissionsmitglieder aus. Einer behauptet, dieser Antrag stehe mit den angenommenen Prinzipien im Widerspruche und sei überdieß auch überflüssig, weil der vormalige Grundherr nur ein 25 fl. übersteigendes Klagbegehren zu stellen brauche, um seine Streitsache der Entscheidung des Ortsrichters zu entziehen.

Das zweite Mitglied aus der Mitte der großen Grundbesitzer ist des Erachtens, daß, da man keinen Anstand genommen habe, Streitsachen der übrigen Gemeindeglieder, welche 25 fl. erreichen, und zuweilen ihr ganzes Vermögen ausmachen, der Entscheidung des Ortsrichters zu unterwerfen, es auch consequent und billig ist, daß der große Grundbesitzer, für den der Betrag von 25 fl. nicht so bedeutend ist, seine Streitsache der ortsrichterlichen Entscheidung unterwerfe.

Bei der Abstimmung bleibt der Antrag in der Minorität.

Der sub I. angeführte Antrag, die Ausnahmen von der Jurisdiction des Ortsrichters bloß auf die im Gemeindegesetze vom April 1859 §. 214 bezeichneten

Feuilleton.

Psychographische Belustigungen mit Geistern.

Von Ernst Kossack *).

„Am Tage Arbeit, Abends Gäste!" sagte einer der thätigsten Menschen: Goethe. Die Richtigkeit und Anmuth dieser Bemerkung haben wir wohl alle oft genug eingesehen und empfunden, wenn nach des Tages Last Abends ein unerwarteter liebenswürdiger Gast oder ein geladener Freund uns entgegentrat, der ermüdete Geist durch den Einfluß der frischen Individualität angeregt wurde und ein lebhaftes Gespräch, bald die Fragen der Gegenwart erörterte, bald sich in verschiedenen Gebieten des Wissens erging. Nach dem angestrengtesten Fleiß des Tages ist der Mensch in den Abendstunden für die Poesie der Liebe und Freundschaft doppelt empfänglich.

Wir wissen nicht, womit sich „gewisse allte Herren" bei Tage beschäftigen, und inwiefern sie ihre Geisteskräfte zur Arbeit in Anspruch nehmen, allein soviel ist gewiß, daß „gewisse alte Herren," durchaus im Widerspruch mit Goethe, Abends von Gästen gewöhnlicher irdischer Beschaffenheit nichts wissen wollen, sondern sich nur versammeln, um interessante Persöhnlichkeiten aus dem Jenseits an ihren Theetisch zu laden, und dieselben einem artikulirten Verhör zu unterwerfen.

Es bleibt daher nur übrig, anzunehmen, daß diese geachteten Personen Rentiers und pensionirte hohe Militärs, den Tag über ihren Geist dergestalt anstrengen, daß ihnen alltäglich Gäste unmöglich genug thun können und sie gewissermaßen genöthigt sind, sich eine, überirdische Alltäglichkeit hinausragende Unterhaltung zu verschaffen.

So unbegreiflich uns trivialen Naturen ein solcher Seelenzustand erscheint, sind wir doch im Stande, ihn uns durch ein Analogon aus einem niedrigeren Kreise der bürgerlichen Gesellschaft und der Späre der leiblichen Bedürfnisse einigermaßen klar zu machen. Die neueren Physiologen lehren uns nämlich, daß ein nach schwerer Handarbeit sich einstellender Durst, durch den Genuß von Wasser gelöscht, in seinem Gefolge eher Erschlafung als Stärkung habe, daß der Genuß eines Schnapses vielmehr in diesem Falle geboten sei und die segensreichsten Wirkungen zeige. Nach übermäßiger geistiger Anstrengung kann also bei ben erwähnten hochgestellten und reichen Männern sehr wohl das Verlangen nach dem Umgange mit Geistern erwachen.

Aber wie soll dieses absonderliche Verlangen befriedigt werden?

An bewährten Mitteln sich einer regelmäßigen und zahlreichen menschlichen Gesellschaft zu versichern, ist kein Mangel. Guter mürber Braten und ein abgelagerter reiner Rothwein haben sich als Mittelpunkt der Geselligkeit, als Beweggrund uneigennütziger Freundschaft, auf Erden zu oft bewährt, als daß in ihre Kraft zweifel gesetzt werden könnte. Allein mit diesen Mitteln reicht man nicht in das Jenseits, sie wirken selbst hieniden nur bei ununterbrochener und beharrlicher Anwendung. Vergebens schlagen wir die alten Zauberbücher auf, und die ars magna läßt uns moderne Spektiker günzlich im Stich.

Doch nein, die Nekromanten sind noch nicht ganz ausgestorben, sie haben nur im Geiste der Zeit Toilette gemacht und sich die alten Unarten, Kreise zu ziehen, Todtenköpfe auf Degen zu spießen usw. abgewöhnt; sie tragen keine mit magischen Zeichen beschriebenen Leichenhemden und zackigen Diademe, sondern Paletots und Filzhüte und die heraufbeschworenen Geister haben sich nach ihnen gerichtet, machen sich nicht mehr so rar, als die alten, oft mit großen Kosten citirten Gespenster, sondern verständigen sich in einem bureaukratischen und schreibseligen Zeitalter auf die angenehmste Weise schriftlich mit den anwesenden Neugierigen.

In Berlin, Lindenstraße Nr. 16, mitten unter ungläubigen Weltleuten und unbußfertigen Sündern wohnt Herr Rendant D. Hornung, ein, wie es scheint, pensionirter Mann, der also getrost mit Faust sagen darf:

> Darum hab' ich mich der Magie ergeben,
> Ob mir, durch Geistes Kraft und Mund,
> Nicht manch' Geheimniß würde kund.

Nichts in seinem Aeußern verräth jedoch den Dutzbruder von Geistern, nichts in seiner Wohnung die unheimliche Gesellschaft, die sie besucht. Sopha, Spiegel, Stühle und Gardinen finden sie darin, wie in den Quartieren der gewöhnlichen Menschen; von Zauberstäbchen, Amuletten, Weihrauch und Lämpchen mit blauer Flamme zeigt sich keine Spur. Nur ein kleines wunderliches Instrument, ein Zifferblatt mit Alphabet und Zahlen, nebst einem Ansatz und daran befindlichen Zeiger, könnte allenfalls auf das Geisterreich deuten. Es ist der sogenannte Psychograph oder Emanulector. Wie in den gewöhnlichen Kreisen die Menschen sich um einen Flügel und ein denselben schlagendes Medium, zu einer musikalischen Soirée versammeln, so gruppirt sich in der Wohnung des Herrn D. Hornung, oder in der eines geisterfreundlichen Vertrauten, die Schaar der Eingeweihten jener alten Gentlemen, um den Emanulector zu einer psychographischen Soirée.

Da der Eintritt in diesen kleinen Kreis nicht so leicht sein mag, und man nicht wie zu Musikabenden

*) Aus der „Berliner Montags-Post."

Personen einzuschränken, bleibt in der Minorität, und es werden die Puncte a, b, c, e und f unverändert angenommen und nur der Punct d im Grunde des Beschlusses der Majorität gestrichen.

§. 73. „Die dem Gemeindevorstande zugewiesenen Geschäfte besorgt der Ortsrichter und ist dafür verantwortlich. — Er ist berechtigt, einzelne Geschäfte mit Ausnahme der gerichtlichen (lit. g, h, i) den Geschworenen unter ihrer Verantwortung zuzuweisen, haftet aber nichts desto weniger zur ungetheilten Hand für das übertragene Geschäft."

Dieser §. wird einstimmig angenommen.

§. 74. „Bei ausgedehnten Gemeinden können für entferntere Gemeindebezirke, die weder ein Geschworener, noch ein Gemeindeerwählter versehen kann, Gehilfen des Ortsrichters vom Bezirksamte aufgestellt werden, welche unter Aufsicht, Leitung und Verantwortlichkeit des Ortsrichters die Gemeindeangelegenheiten besorgen."

Ein Commissionsmitglied stellt den Antrag, damit statt des vorliegenden §. der §. 303 des Gemeindegesetzes vom April 1859 angenommen werde.

Hierauf entgegnet der Referent, daß er bei diesem §. an den Bestimmungen des §. 303 des Gemeindegesetzes vom April 1859 festgehalten habe.

Das Streben, sich kurz und populär zu fassen, hat aber herbeigeführt, daß ein Fehler in die Stylisirung sich eingeschlichen hat, welche den wahren Sinn stört. Richtig stylisirt sollte der §. nachstehendermassen lauten:

„Bei ausgedehnten Gemeinden können für entferntere Gemeindebezirke, die weder ein Geschworener, noch ein Gemeinde-Erwählter (Ausschußmann) versehen kann, Gehilfen des Ortsrichters von ihm selbst unter Bestätigung des Bezirksamtes aufgestellt werden, welche unter Aufsicht, Leitung und Verantwortlichkeit des Ortsrichters die Gemeindeangelegenheiten besorgen."

Ein Commissionsmitglied ist gegen die Bestättigung des Gehilfen durch das Bezirksamt.

Der Referent wendet dagegen ein, daß die Bestätigung hiezu erforderlich ist, um dem Gehilfen mehr Ansehen in der Gemeinde zu verschaffen.

Ein anderes Mitglied meint, daß die Anzeige der Ernennung hinreiche.

Ein Drittes hält die Aufstellung von Gehilfen für überflüssig, da sich jede Gemeinde so eintheilen läßt, daß ein gewisser Rayon einem Geschworenen zur Ueberwachung zugewiesen werden kann.

Bei der Abstimmung wird der §. in der vom Referenten berichtigten Stylisirung durch Stimmenmehrheit angenommen.

Hiemit wurde die Sitzung um $2\frac{1}{2}$ Uhr geschlossen.

Sitzung vom 26. November.

Dieselbe beginnt mit der Lesung des §. 75, der also lautet:

§. 75. In Verhinderungsfällen vertritt den Ortsrichter der älteste Geschworene.

Dieser §. wird im Grunde des zum §. 19 gefaßten Beschlusses gestrichen.

§. 76. Der Gemeindeschreiber vollzieht die Aufträge des Ortsrichters, *handelt aber nie selbstständig.*

Er ist für die getreue Erfüllung der erhaltenen Aufträge und für jede Unachtsamkeit bei Anwendung seiner Lese- und Schreibkenntniß verantwortlich.

Der Gemeindeschreiber wird vom Gemeindeausschusse ernannt, vom Bezirksamte bestätigt, in Gegenwart des Ausschusses vom Ortsrichter beeidet, und kann über Antrag des Gemeindevorstandes vom Gemeindeausschusse entlassen werden.

Der Referent bemerkt, daß mit Rücksicht auf den beim §. 18 gefaßten Beschluß auch dieser §. gestrichen werden sollte. Da aber in der Gemeinde immer ein Individuum zur Besorgung der Schreibgeschäfte vorhanden sein wird, so dürfte es nicht überflüssig sein, die Bestimmungen dieses §. beizubehalten, weil darin dieses Individuum für jede Unachtsamkeit bei Anwendung der Lese- und Schreibkenntniß verantwortlich gemacht, und ihm jede Selbstständigkeit benommen wird.

Dieser §. enthält auch eine meritale Modification des Gemeindegesetzes vom April 1859. In diesem Gesetze nämlich ist die Bestimmung enthalten, daß in den Gemeinden, wo der Ortsrichter zur Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten nicht befähigt ist, ein Geschäftsleiter aufzustellen sei, welcher unter Aufsicht des Ortsrichters, jedoch unter eigener (des Geschäftsleiters) Verantwortlichkeit die öffentlichen Angelegenheiten mit Ausnahme der Civil- und Strafgerichtsbarkeit besorgt.

Die Aufstellung des Geschäftsleiters würde die Besorgung der öffentlichen Angelenheiten zwar erleichtern, aber für die Gemeinde selbst, für ihre fernere Entwicklung, ja für die Ordnung im Gemeindewesen wäre sie hierlands von überaus nachtheiligen Folgen.

Die Gemeinden sind gewöhnlich zu arm, um einen ordentlichen Geschäftsleiter gehörig besolden zu können, die Wahl fiele also auf Leute, die nirgends Unterkommen finden, und daher auch gegen geringere Entlohnung bei der Gemeinde Geschäftsleiterdienste nehmen, sich aber durch üble Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten ob des geringen Lohnes regressiren würden.

Das Institut der Geschäftsleiter würde mit der Zeit ausarten und eine Plage der Landgemeinde werden.

Die Gewalt und das Ansehen des Ortsrichters würde vor dem Ansehen des Geschäftsleiters in den Hintergrund treten, was auf die Ordnung im Gemeindewesen störend einwirken müßte.

Referent hat also die bisher bestehenden Gemeindeschreiber beibehalten, sie als bloße Executoren der ortsrichterlichen Verfügungen hingestellt, ihnen jede Selbstständigkeit im Handeln durch das Gesetz ausdrücklich benommen, und sie bloß für die richtige Anwendung ihrer Lese- und Schreibkenntnisse verantwortlich gemacht.

Für den Umfang der dem Ortsrichter obliegenden Geschäfte, welche nicht so viel Kenntnisse als vielmehr gesunden Menschenverstand, den sogenannten Hausmannsverstand (wójtowski rozum) Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit, welche Eigenschaften man beim Ortsrichter voraussetzen muß, erfordern, reicht der Gemeindeschreiber in dieser Stellung hin.

Andererseits ist aber die Aufnahme der den Gemeingeschreiber betreffenden Bestimmungen dieses §. auch dann erwünscht, wenn auch, wie es zum §. 18 beschlossen wurde, die Gemeindeordnung von der Person, welche die Schreibgeschäfte besorgen wird, keine Notitz nimmt, weil es immerhin die Individuum zur Besorgung dieser Geschäfte geben wird.

Ein Commissionsmitglied stellt den Antrag, den §. zu streichen, weil die Gemeindeordnung keinen Gemeindeschreiber kennt.

Gegen diesen Antrag und für die Beibehaltung des §. spricht ein Commissionsmitglied bemerkend, daß da in der Gemeinde jemand die Schreibgeschäfte besorgen müsse, es auch zweckentsprechend sei, wenn durch das Gesetz ausdrücklich festgesetzt würde, daß dieses Individuum nie selbstständig handeln dürfe und blind an die Aufträge des Ortsrichters gebunden sei, daß es aber die richtige Anwendung seiner Schreib- und Lesekenntnisse verantworte.

Gegen diese Bemerkung und für die Streichung führen zwei Commissionsmitglieder an, daß man in der Instruktion für Ortsrichter die Stellung dieses Individuums bezeichnen könne, daß aber gerage durch Aufnahme der Bestimmungen über das schreibkundige Individuum in das Gemeindegesetz demselben zu viel Wichtigkeit zum Abbruch des Ansehens des Ortsrichters beigelegt werden würde.

Es sei daher gerathener, dieses Individuum im Gesetze gar nicht zu erwähnen.

Die Majorität erklärt sich für die Streichung dieses §.

§. 77. Jede Ausfertigung im Namen der Gemeinde muß vom Ortsrichter unter Beidrückung des Gemeindesiegels unterzeichnet sein.

Ueberhaupt hat der Ortsrichter stets, so oft er seinen Namen als Ortsrichter fertigt, zugleich das Gemeindesiegel beizudrücken.

Rechtsurkunden fertigt der Ortsrichter und ein Geschworener und wenn für das Rechtsgeschäft der Gemeindeausschuß die Zustimmung gab, überdieß zwei Gemeinde-Erwählte. (Ausschußmänner)

Die Bestimmung, daß der Ortsrichter stets bei Fertigung seines Namens auch das Gemeindesiegel beidrücken solle, hat den Zweck, unterschobenen Ausfertigungen vorzubeugen.

Die ersten zwei Absätze dieses §. werden ohne Debatte einstimmig angenommen,

Bezüglich des Schlußabsatzes stellt ein Commissionsmitglied den Antrag, damit in jenen Gemeinden, wo weder der Ortsrichter, noch die Geschworenen, noch auch die Ausschußmänner des Schreibens kundig sind, der Ortsseelsorger auf der ausgefertigten Rechtsurkunde die Bestätigung beisetze, daß sie ihre Kreuz- und Handzeichen beigesetzt und er ihre Namen unterfertigt habe.

Dieß hätte nur bezüglich der Rechtsurkunden zu gelten, die übrigen Ausfertigungen hätte bloß der Ortsrichter mit Beidrückung des Siegels zu fertigen.

Ueber Einwendung eines Kommissionsmitgliedes, daß diese Legalisirung keinen gerichtsordnungsmäßigen Beweis herstellt, und daß derjenige, welcher mit der Gemeinde ein Rechtsgeschäft abschließt, sich um eine gerichtliche oder notarielle Legalisirung bewerben wird, bleibt dieser Antrag in der Minorität.

[Fortsetzung folgt.]

△ **Wien,** 21. December. Jeder der am vorigen Sonntag in dem Journal „der Presse" den Artikel mit der Ueberschrift „An unsere Abonnenten" las, empfand und sagte, daß eine so unverhüllte Herausforderung und Verdächtigung der Absichten der Regierung nicht ungeahndet bleiben können. Wirklich folgte die Ahndung auf dem Fuße und der Herausgeber der „Presse" hat auf Befehl des Herrn Statthalters durch die hiesige Polizeidirection die zweite Verwarnung erhalten, ganz dem Gesetze gemäß. Würde es sich geziemen einen Artikel, auf Grund dessen die nieder-österreichische Statthalterei sich zum Einschreiten bemüßigt sah, hier mitzutheilen, so würde jeder der denselben noch nicht gekannt hat, sehen daß es gar nicht anders möglich war, als die zweite Verwarnung eintreten zu lassen, da das Gesetz da ist, um vollzogen zu werden. Dies jedoch wird uns vergönnt sein, anzuführen, daß der Artikel die Backen vollnimmt, um anzudeuten, was Alles die „Presse" Wahres und Nützliches in Vertretung eines „Theiles der Bevölkerung" (!) über die wichtigsten Fragen vorbringen würde, wenn sie nicht zum Schweigen verurtheilt wäre. Niemand weiß besser als gerade die „Presse", daß es ihr durchaus unverwehrt ist, die großen inneren Fragen, welche jetzt auf dem Tapete sind, mit Wahrheit und anständigem Freimuthe innerhalb der Hauptprincipien der Regierung zu erörtern, und daß ihr nur nicht gestattet ist, dabei diese Principien anzutasten oder der Erörterung solche gehäßige Zuthaten beizufügen, welche durch die Preßgesetze verpönt sind. Wenn daher die „Presse" dennoch sagt, daß sie über diese wichtigen Angelegenheiten schweigen müsse, so stellt sie sich selbst das Zeugniß aus, daß sie entweder nicht ohne Leidenschaftlichkeit discutiren kann, oder daß sie nicht die nöthigen Kenntnisse zu einer gediegenen Erörterung wichtiger Fragen der inneren Politik besitzt.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, den 22. Dezember. Se. k. k. Apostolische Majestät geruhten im Laufe des Vormittags Privataudienzen zu ertheilen. — Nach deren Beendigung hat eine Minister-Konferenz unter Allerhöchstem Vorsitze und unter Beiziehung der durchlauchtigsten Herren Erzherzoge Rainer und Wilhelm stattgefunden.

Se. k. Hoh. der Hr. General-Gouverneur Erzh. Albrecht ist vorgestern Abends 9 Uhr mit dem gewöhnlichen Personenzuge in Begleitung des Obersthofmeisters Herrn Grafen Moriz v. Braida von Preßburg hier angekommen.

Das neue Gewerbegesetz, schreibt die „Oste. Post", ist am gestrigen Tage von Sr. Majestät dem Kaiser unterzeichnet worden. Die Mittheilung hievon ward einer hiesigen Körperschaft bereits in halbofficieller Weise gemacht. Die Veröffentlichung wird nicht lange auf sich warten lassen.

Der k. k. Gesandte Graf Friedrich Thun ist am 14. d. in St. Petersburg eingetroffen und hat Tags darauf dem Fürsten Gortschakoff seinen Besuch abgestattet.

Der französische Botschafter Marquis de Moustier wird nach Berichten aus Berlin am 26. d. M. gleichzeitig mit dem ersten Sekretär Baron Mosbourg, welcher in Berlin zurückgeblieben ist, hier eintreffen.

Aus Anlaß des aus den „Brünner Neuigkeiten" entnommenen Artikels, worin die Eroberung der gezogenen französischen Kanone im heurigen Feldzuge der Mannschaft des Infanterie-Regiment Baron Grueber Nr. 55 zugeschrieben und dieses Verdienst der Kaiserjäger in Zweifel gezogen wurde, sind nach der „Mil. Ztg." trotz der mehrfachen vorliegenden Beweise, welche das Verdienst der Kaiserjäger constatiren, erneuert umfassende Erhebungen eingeleitet, um dieses Vorrecht den Jägern zu wahren und werden wir auf deren Veröffentlichung zurückkommen.

Auf der Wien-Neu-Szönyer Linie sowie auf der Westbahn findet der regelmäßige Verkehr bereits statt.

Deutschland.

Das in diesem Augenblick in Portsmouth vereinigte Preußische Geschwader wird wahrscheinlich in der nächsten Woche nach seiner Bestimmung China und Japan absegeln. Der Graf zu Eulenburg, der Chef der handelspolitischen Mission, wird sich erst im Februar nach Singapore begeben.

Der Ausschuß des sogenannten „Deutschen National-Vereins" hat eine Erklärung in Bezug auf die Kurhessische Angelegenheit erlassen, worin er sich für die „Beseitigung des sogenannten Verfassungsgesetzes von 1852" ausspricht und seinen Dank gegen Preußen kundgiebt, daß es die Wiederherstellung der Verfassung vom Jahre 1831 beantragt habe. Zugleich richtet er an das „Deutsche Volk" und insbesondere an die Mitglieder des National-Vereins die „bestimmte Aufforderung, allen gesetzlichen Einfluß in ihren Kreisen, namentlich aber in der Presse und in der Landesvertretung dahin auszuüben, daß dem Kurhessischen Volke endlich seine Verfassung vom 5. Januar 1831 unverkürzt zurückgegeben werde."

Frankreich.

Paris, 19. Dezember. Der „Moniteur" meldet, daß der Kaiser am Neujahrsmorgen das diplomatische Corps und die konstituirenden Körperschaften, und die Kaiserin am 2. Jänner die Damen der Diplomatie im Geleite ihrer Männer empfangen werde. — Die beiden Flüchtlinge Etienne Arago und Theophile Thoré sind nach Frankreich zurückgekehrt. — Sicherm Vernehmen nach werden das Garde-Zuaven-Regiment und das Garde-Gendarmerie-Regiment aufgelöst; aus ersterem sollen zwei Jäger-Bataillone gebildet und letzteres wird der Garde de Paris, die wegen der Vergrößerung der französischen Hauptstadt vermehrt werden muß, beigegeben werden. — In Folge der großen Kälte der letzten Tage (vergangene Nacht bis 15°) hat der Marschall Magnan, Commandant der Armee von Paris, befohlen, daß die Schildwachen alle Stunden abgelöst werden. Bisher standen sie während zweier Stunden auf Wache. Ein Garde-Grenadier wurde im Bois de Boulogne erfroren gefunden. Paris selbst ist viel kälter, als in früheren Jahren. Die großen und breiten Strassen haben es gegen Wetter und Wind bloß gestellt. — Es ist die Rede davon, daß nach Beendigung des Congresses 60.000 Soldaten der französischen Armee beurlaubt werden sollen. — Die Journale von Lyon hatten am 8. d. eine Beileidsadresse an den Papst veröffentlicht. Den andern Blättern derselben Farbe ist sogleich die Wiederholung dieser Manifestation von der Behörde verboten worden.

Paris, 20. Dezember. Heute fand in den Tuilerieen der Empfang der Fürstin Metternich-Winneburg, der Gemahlin des österreichischen Gesandten, statt. Die Fürstin und ihr Gefolge wurde von drei Hofwagen in ihrem Hotel abgeholt. In dem ersten befand sich der Ceremonienmeister Baron de Lajus, in dem zweiten die Fürstin mit einer kaiserl. Palastdame in großer Hoftracht und in dem dritten hatte das Gesandschafts-Personal Platz genommen, das die Fürstin begleitete. Im Tuilerien-Hofe bildeten Garde-Truppen Spalier. — Marschall Randon, der Kriegs-Minister, ist mit einer wichtigen Arbeit beschäftigt, welche auf eine Verbesserung der Kavallerie-Manöver abzielen soll. — Der Staats-Minister Fould hat der Kommission, welche mit Prüfung der dramatischen Werke beauftragt ist, die Weisung gegeben, größere Sorgfalt als bisher bei Prüfung der für die Bühne bestimmten Erzeugnisse an den Tag zu legen. — Das Linienschiff „Duguesclin" ist auf der Rhede von Brest aufgestoßen. Obschon man sofort alle Kanonen über Bord warf, war das Schiff nicht abzubringen; am nächsten Morgen lag es zerschellt in der Tiefe.

Achmet Weffik Effendi ist zum türkischen Gesandten in Paris ernannt.

Schweiz.

Die Volksabstimmung im Canton Waadt, ob eine Verfassungsrevision stattfinden solle oder nicht, ergab 14,208 für und 14,216 gegen die Revision. Die Regierungspartei hat also mit 8 Stimmen gesiegt.

---

geladen wird, erführe die Welt nichts von den dortigen Vorgängen, wenn nicht der gütige Wirth und Protector der Geistercitation von Zeit zu Zeit gleichsam die Annalen der Gesellschaft durch den Druck veröffentlichte und sie dergestalt auch der kritischen Besprechung zugänglich machte. Vor einigen Wochen ist denn auch wieder ein neuer Band unter dem Titel: „Die neuesten Manifestationen aus der Geisterwelt. Herausgegeben und zu beziehen von dem Rendanten D. Hornung in Berlin. Verfasser der neuen Geheimnisse des Tages. — Heinrich Heine, der Unsterbliche. — Neueste Erfahrungen aus dem Geisterleben. — Berlin." In Commission der Plahn'schen Buchhandlung, auf dem Markte erschienen.

Nach den gemachten Mittheilungen versammeln sich die Herren, unter denen der Oberstlieutenant von Forstner, der Commerzienrath Ravené, der Hofopernsänger Krause, dessen Gesang uns nie ein Geisterreich ahnen ließ, die Generäle von Willisen und Pfuel, der Graf Knyphausen u. a. wiederholt genannt werden, mehrmals im Monate, und setzen sich durch den Psychographen mit der Geisterwelt in Verbindung.

Dies ist indessen nicht so leicht gemacht, und gänzlich geben Geister ihre alten Wunderlichkeiten niemals auf. Nirgends wird gesagt, daß einer dieser geehrten Herren unmittelbare Aufschlüsse aus dem Jenseits erhalten habe; es ist stets ein Medium erforderlich, in dessen Seele sich der citirte Geist versenkt, und mittelst dessen psychographischer Schriftstellerei er sich offenbart. Da nun der Glauben jener Herren stark genug ist, die ihnen gewordenen Mittheilungen für baare Münze zu halten, so wollen wir sie für Autoritäten gelten lassen, und rein objectiv unter den neuesten Seltsamkeiten eine kleine Blumenlese halten. Ausdrücklich bitten wir aber alle Verehrer und Kenner der Psychographie im Voraus um Entschuldigung, wenn uns Laien auf diesem dunkeln Gebiete zuweilen ein ungeschickter, oder gar ungehöriger Ausdruck entweichen sollte. Versuchen wir also unseren Lesern, denen das Buch nicht zugänglich sein sollte, oder die durch wichtigere Geschäfte an seinem Studium verhindert werden, eine Vorstellung von diesen psychographischen Geistercitationen zu geben.

Ein Gelehrter Herr B. in Tübingen schrieb im October vorigen Jahres an Herrn D. Hornung einen Klagebrief eigenthümlicher Art. Herr B. bewohnte die dortige Schloßküferei, ein Haus, das in der Stadt als Absteigequartier für Gespenster im allerschlechtesten Rufe stand. Er hatte darüber gespottet und längere Zeit nichts gesehen; da wendet sich plötzlich das Blatt. „Seit vierzehn Tagen, schreibt Herr B., nimmt ein höchst merkwürdiger Spuk im Hause zu nächtlicher Weile seinen unheimlichen Anfang. Ohne alle Vorandeutung nämlich stieg um die Mitternachtszeit zu einem hinteren Fenster des zweiten Stockwerkes eine schwarz aussehende, 6 — $6\frac{1}{2}$ Fuß große Gestalt ein, wobei das geschlossene Fenster von Außen geöffnet und von Innen schnell wieder geschlossen wurde; die ganze Operation, das Oeffnen und Schließen des Fensters, sammt Einsteigen, war das Werk weniger Secunden. Hierauf bewegte sich die Gestalt, bei hellem Mondschein in den Umrissen deutlich sichtbar, vom Fenster gegen die Thür, von der Thür abermals zum Fenster und dann wieder zur Thür, mit genau hörbarem Tritt, öffnete hörbar die Thür und schloß sie wieder gleichfalls hörbar; im Uebrigen sofort aus der Thür verschwindend." Da das Volksgerücht schon längst einen gespenstischen Kapuziner als den nächtlichen Unruhestifter in der Schloßküferei bezeichnet, so hält Herr B. auch das dunkle Gewand der Gestalt für eine Mönchskutte. Da Herr B. bereits die Schrift „Heinrich Heine, der Unsterbliche" mit Nutzen gelesen hatte, so wußte er, daß in der Lindenstraße Nr. 16 ein Erkundigungsbureau für Geister sei. Er wandte sich deshalb an Herrn D. Hornung mit der Bitte, durch seine Media die nöthigen Recherchen anstellen zu lassen und Näheres zu der unbekannten, Nachts in das Fenster des zweiten Stockwerkes steigenden Persönlichkeit beizubringen. „Ich war, sagt Hr. D. Hornung pag. 6, durch eingetretene Umstände behindert, der vorstehenden Aufforderung sogleich zu genügen, verweis daher Herrn B. auf Selbstforschung, event. Anwendung der von mir erfundenen Instrumente. Erst am 8. December gelang es, durch geistmagnetisches Schreiben eines intensiven Mediums, von einem anonymen Jenseitigen das Versprechen zu erhalten, mir in den nächsten Tagen vollständige Auskunft zu ertheilen."

Fünf Tage später hält dann „der anonyme Jenseitige" Wort und legt ein vollständiges offenes Bekenntniß ab. Der gespenstische Einsteiger läßt die Maske fallen und nennt sich „den Pfaffen Konrad," Caplan am Hofe Heinrichs des Löwen. Er klagt sich an, der Mörder Heinrichs des Löwen zu sein. Er habe ihn in Braunschweig vergiftet. Herr Rendant Hornung ist indessen ein sehr vorsichtiger Mann, er schenkt dem geständigen Sünder nicht gleich Vertrauen, sondern will erst „die Identität" desselben constatiren. Er verschafft sich deshalb die Geschichte der deutschen Literatur von Heinrich Kurz, die Literaturgeschichte von Gervinus, und Pischon's Denkmäler der deutschen Sprache, studirt darin, und findet, daß das Gespenst im Ganzen die Wahrheit gesagt habe, und daß die Abweichungen von derselben nur in Kleinigkeiten, z. B. im Datum des Mörders und des Todes bestehen. Zugleich verschwört er sich in einer Anmerkung, daß weder ihm, noch dem Medium (?) diese geschichtlichen Thatsachen vorher bekannt gewesen seien, eine historische Unschuld, die gar wohl zu seiner psychographischen Liebhaberei paßt.

Nun beginnt eine Reihe der peinlichsten Verhöre. Herr D. Hornung setzt sich mit Herrn B. in Tübingen in Verbindung, und der Geist wird auf die fürch-

Spanien.

Vom Kriegsschauplatz in Marokko theilt das „Pays" folgende Einzelnheiten mit: „Drei Brüder des Kaisers stehen an der Spitze irregulärer Korps, ein Verwandter, Muley Suleiman, der sich früher, gegen ihn erhoben hatte, hat sich neuerlich unterworfen. Die irregulären Truppen sorgen nicht mehr, wie dies in früherer Zeit Sitte war, selbst für ihren Unterhalt sondern werden für die ganze Dauer des Krieges vom Kaiser verpflegt, besoldet und bewaffnet, was sie jedoch nicht abhält, nach Herzenslust aller Orten zu plündern. Da jedoch die Kriegsführung gegenwärtig viel kostspieliger als sonst ist, so meint man, der Kaiser werde die erste schickliche Gelegenheit ergreifen, um Frieden zu schließen. Auf den Fall Tetuan's ist er gefaßt; so wichtig dieser Platz auch ist, so hat er doch nicht die Bedeutung von Rabât; wird dieses genommen, so ist Mequinez, die Residenz des Kaisers, bloßgestellt. Tetuan und Tanger scheinen zunächst in die Gewalt der Spanier gerathen zu sollen. Dieser Doppelerfolg würde eine bedeutende Tragweite haben. Aus der von den Spaniern in diesem Augenblick vorgenommenen Flankenbewegung und den Manövern ihrer Flotte entnehmen die Mauren, daß sie es zunächst auf Tetuan mittelst eines gleichzeitigen Angriffes zur See und zu Land abgesehen haben; da die Stadt nicht an der Küste liegt, so führen sie links und rechts an den Ufern der Mündung des gleichnamigen Flusses zunächst Redouten und andere Werke auf, deren Plan nicht schlecht entworfen ist. Das Terrain ist zur Verbindung dieser Werke sehr günstig und wird von den Mauren zweckmäßigst benützt. Von diesen Werken aus werden die Mauren die Ausschiffung Spanischer Truppen behindern, aber nicht lange Stand halten können, weil ein von Ceuta herankommendes Armeekorps in ihrem Rücken operiren wird. Die Hauptschwierigkeit für die Spanier besteht in diesem Augenblicke darin, daß die Straße zwischen Ceuta und Tetuan parallel mit dem Meer verläuft und rechts von einer Hügelkette beherrscht wird, in der die Mauren sich verschanzen und von der aus sie unaufhörlich Ausfälle machen. Außerdem ist die Straße nur für Maulthiere passirbar und die Spanier müssen sie erweitern, um ihre Artillerie transportiren zu können, welche Arbeiten unter dem feindlichen Feuer ausgeführt werden. Trotz aller Hindernisse glaubt man jedoch, daß die Spanier in den ersten Tagen des neuen Jahres vor Tetuan stehen werden.

Der Oberkommandant der Spanischen Expeditionstruppen in Afrika meldet aus dem Lager von Otero unterm 12. d. M.: „Heute Früh ist die Reserve-Division unter dem Befehl des General Grafen Reuß zur Beschützung der Arbeiten an der Straße von Tetuan ausgerückt. Gegen Mittag debouchirten die Mauren von Anghera aus, warfen sich auf unseren linken Flügel und belästigten die Nachhut der Division. Ich ließ sie sofort durch Bataillone vom 1 Korps verstärken und setzte alle Streitkräfte für den Fall einer Ausdehnung des Feuers längs der ganzen Linie in Bereitschaft. Es kam jedoch nicht dazu und ich sah von der Prinz Alfonso-Redoute aus, wie unsere siegreichen Truppen den Feind aller Orten zurückwarfen. Sein Verlust muß beträchtlich gewesen sein, weil das Terrain ihrer Kampfweise nicht günstig war. Unser Verlust beträgt an Todten und Verwundeten 40 Mann. General Ros ist mit seinem Armeekorps angekommen; die Infanterie ist heute ausgeschifft worden; morgen werden die Pferde, Maulthiere und Kriegsmaterialien an's Land gesetzt werden."

Unter'm 13. meldet derselbe Kommandant: „Glaubwürdigen Nachrichten zufolge hat der Feind in den verschiedenen bis jetzt stattgehabten Kämpfen 5000 Mann eingebüßt. Die Verwundeten starben fast Alle in Folge der Behandlung, weil sie sich großentheils der Aetzung bedienen. In Tetuan und im ganzen Lager richtet die Cholera Verheerungen an. General Ros, der mit der Landung beschäftigt ist, wird erst morgen mit dem dritten Korps aus Ceuta ausrücken können. Man meldet, daß bei Anghera 4000 Mann Infanterie und 6000 Mann Kavallerie Marokkanischer Truppen vorrücken; es scheint daher Muley Abbas, Generalissimus von Marokko, zur Verstärkung der gegen mich auf der Straße von Tetuan Front machenden Mauren herangerückt zu sein. Kommandant Caballos ist mit den Fahnen eingetroffen, welche Ihre Majestäten den Truppen geschenkt haben."

Den in Cadix erscheinenden Blättern zufolge hatte O'Donnel Ceuta zum Freihafen erklärt. Der Commercio von Cadix meldet, daß Privatleute, Corporationen dieser Stadt und andere sich erboten haben, zur Bezahlung der von England geforderten Summe beizutragen und daß die Regierung das Anerbieten abgeschlagen habe mit der Erklärung, ihre eigenen Mittel reichten dazu aus.

Königreich der Niederlande.

Die Nachrichten aus den Ostindischen Kolonien die bis zum 24. October c. reichen, bestätigen die frühere Meldung von den besorglichen Zuständen auf Java und Borneo nicht. Im Allgemeinen fehlt diesen neuen Mittheilungen ein größeres Interesse. Es wird nur einiger Einzelnheiten über die Expedition gegen Boni Erwähnung gethan. Der Gesundheitszustand der Truppen auf Makassar, so wie zu Badjoa, scheint sich verbessert zu haben, er wird günstig genannt. Ueber die vorläufigen Offensiv-Operationen bestand noch kein fester Plan. Singy sollte attakirt werden. Man sprach auch von der Intention der Königin von Boni, sich unterwerfen zu wollen; aber Signy protestirte dagegen und verhinderte den Akt der Unterwerfung. Fast im Widerspruch hiermit stehen die weiteren Berichte, wonach der Königin Ansehen sich scheinbar täglich mehr und mehr verlor und sie von ihren bisherigen Anhängern nach und nach verlassen wird. Man traute indessen diesem Spiele nicht recht und vermeinte, darin nur eine listige Diversion der Bonier zu sehen, um durch dieses Manöver einer neuen Expedition gegen Boni vorläufig vorzubeugen.

Italien.

Wie man aus Turin der „Allg. Ztg." schreibt, werfen dortige Blätter der Regierung vor, daß sie Prachtwägen, silbernes Tafelgedeck und die herrlichsten Paläste für die neuen Gouverneure in den Provinzen herbeischaffe, während arme, in den Schlachten verwundete Soldaten, welche mit ihrer winzigen Pension nicht einmal das kümmerliche Leben fristen können, genöthigt sind, das Almosen der Vorübergehenden anzusprechen.

Nach Berichten aus Rom, vom 17. Dezember, hat der Finanzminister, um dem Deficit des päpstlichen Schatzes abzuhelfen, ohne zu einer Anleihe seine Zuflucht zu nehmen, für zwei Millionen römische Staatsschuldscheine verkauft.

Dänemark.

Der Brand von Friederiksborg ist geheimnißvollen Ursprungs, und der Mangel an Löschapparaten wird ebenfalls auffallend gefunden. „Fäedrelandet" wünscht eine Untersuchung dieses und eines anderen Brandes. Im Kohlenkeller des Kopenhagener Residenzschlosses Christianborg, wohin sich der König nach dem Brande der Friedrigsborg begeben, ist neulich ein Feuer ausgebrochen, jedoch schnell gelöscht worden.

Türkei.

Zwischen dem Patriarchen von Jerusalem und der griechischen Gesammtsynode in Konstantinopel ist ein ernster Conflict ausgebrochen. Nachdem vor einem Jahre der Ex-Patriarch Konstantin, Erzbischof der Klostergeistlichen des heiligen Johannes vom Berge Sinai (wovon Niederlassungen an vielen Orten, auch eine bedeutende in Konstantinopel), mit Tode abgegangen, schritten diese Klostergeistlichen zur Wahl eines neuen Erzbischofs und schickten Abgeordnete mit dem Gewählten, um ihn von der hohen Pforte anerkennen und vom Patriarchen von Jerusalem ordiniren zu lassen. Dieser letztere hat aber die Wahl nicht anerkennen, also zur Ordination nicht schreiten wollen; die Pforte ihrerseits um nicht den Schein auf sich zu laden, als mische sie sich in innere religiöse Streitfragen, hat den Conflict vor den Patriarchen von Konstantinopel als ökumenischen (griechischen) Papst und die heilige Synode gewiesen. Diese hat den Streit und die verbrieften Rechte der Sinaiten untersucht und gefunden, daß dieselben nach ihrem Rechte gehandelt. Da jedoch noch immer der Patriarch von Jerusalem auf seiner Weigerung beharrte und sogar auch noch, nachdem die ganze heilige Synode zweimal sich bittend zu ihm verfügt hatte, so ist von letzterer der Beschluß gefaßt worden, daß die Sinaiten um die Ordination ihres Gewählten bei der Hauptkirche in Konstantinopel einkommen können. An diesem Beschlusse haben alle Bischöfe und Erzbischöfe, auch der Patriarch von Alexandria Theil genommen; nur der Patriarch von Antiochien steht auf Seiten jenes von Jerusalem. Alle diese sind bei der heiligen Synode in Konstantinopel anwesend.

Kunst und Wissenschaft.

** Der Präsident der k. k. geographischen Gesellschaft in Wien, Herr Sectionsrath W. Haidinger, erläßt in der „Allg. Ztg." einen Aufruf zur Erhaltung der Reden'schen Bibliothek. Freiherr von Reden bildete seine Bibliothek, seine Sammlung vergleichend-statistischer Nachweisungen mit Auslagen, die wohl 60,000 fl. C.-M. übersteigen (keine wichtige Angabe fehlt darin aus der Literatur der ganzen Erde) 26 Jahre lang, bis zum Schluß des Jahres 1857, wo Reden im kräftigsten Mannesalter der Wissenschaft entrissen wurde. Vergebens bietet die Witwe die ganze Bibliothek um 35,000 fl. zum Kauf an. Aus Wien, Berlin, München, Paris, London, Brüssel und St. Petersburg langten abschlägige Antworten ein, nicht einmal mindere Angebote wurden gemacht. Nun aberdrängt die Zeit, die Gläubiger verlangen den Abschluß. Nun soll der Einzelnverkauf und dadurch die gleichzeitige Zerstörung des wissenschaftlichen Werthes der Bibliothek eintreten. Herr Haidinger erläßt deshalb seinen Aufruf; er hofft, daß sich vielleicht doch noch ein mächtiger oder einflußreicher Freund der Wissenschaft finde, der im letzten Augenblick noch den Vorwurf von unserer Zeit abzuwenden vermag, daß in unseren Tagen ein solches Zerstörungswerk möglich war.

** Der Bau eines neuen Theaters in Brünn ist jetzt entschieden, denn die finanzielle Frage ist gelöst. Die Stadtgemeinde übernimmt einen großen Theil der Kosten, nicht minder der erste Bezirk, welcher überdies einen entsprechenden Bauplatz unentgeltlich überläßt. An den Architekten Professor Förster in Wien wurde bereits eine Einladung erlassen, zur baldigen Entwerfung und Vorlegung eines Bauplanes und Kostenüberschlages.

** Der Tenorist Bachmann in Prag, von dem es hieß, daß er für das Wiener Opernheater gewonnen werden soll, ist von der Direction des Prager Theaters für ein weiteres Jahr engagirt worden. Dasselbe ist mit dem dortigen Kapellmeister John der Fall.

** Sennora Pepita tanzt wieder in Berlin. Fortschritte soll sie keine gemacht, dagegen an Embonpoint zugenommen haben.

** Auf den 22. d. war die Eröffnung des neuen Victoria-Theaters in Berlin angesetzt und zwar sollte die Vorstellung mit einer Ouverture des früheren Pragers Capellmeisters Neswadba (eines gebornen Mähren) beginnen.

** Am 20. Dezember wurde Wilhelm Grimm in Berlin auf dem Matthäi-Kirchhofe beerdigt. Dem Leichenbegängnisse wohnten der Unterrichtsminister, die Universitätsprofessoren, die Mitglieder der Academie der Künste und Wissenschaften und viele andere Personen von Distinction bei. An der Spitze der langen Wagenreihe fuhr die Equipage des Prinz-Regenten.

** Professor von Sybel ist, wie der Münchner „Landbote" meldet, auf seine Bitte von dem erhaltenen Auftrage, eine Geschichte von Baiern zu schreiben, enthoben worden.

** Mit der ersten Pension der Schillerstiftung wurde Otto Ludwig, der Dichter des „Erbförster" und der „Makkabäer" beehrt. Seine Gesundheit ist dem Vernehmen nach gänzlich gebrochen. Er leidet an einer Zerrüttung des Nervensystems und wird in seinen Arbeiten durch seltsame Visionen gestört.

** In Göttingen bei Georg H. Wigand erscheint Louis Spohr's „Selbstbiographie", die neues Licht auf den Lebensgang und die Entwicklung der Künstlernatur des großen Meisters wirft und auch als Beitrag zur Kunstgeschichte unseres Jahrhunderts von bleibendem Werthe sein dürfte, da dieselbe mit einer Sorgfalt ausgeführt ist, daß sie ohne Weiteres durch den Druck der Oeffentlichkeit vorgelegt werden kann. Das Werk erscheint in drei Bänden; auch wird es in englischer Uebersetzung, speziell für England und America bestimmt, erscheinen. Wigand's „Telegraph" bringt bereits ein allerliebstes Bruchstück aus der Selbstbiographie, worin Spohr erzählt, wie er 1808 während des Fürsten-Congresses in Erfurt zwischen Mittag und Abend so viel auf dem Horn lernte, um Abends einer Darstellung beiwohnen zu können, in der Talma und die Mars auftraten und wozu nur die Fürsten und Diplomaten Zutritt hatten,

** In der Autographensammlung der Herren Wilhelm und Karl Künzel in Heilbronn befindet sich ein Originallustspiel, das einzige, welches Schiller geschrieben und das noch nirgends in Druck erschienen ist. Wohl geschah desselben schon mehrfache Erwähnung, aber lange wußte man nicht, in wessen Besitz es sich befindet. Es besteht aus einer Reihe von komischen Scenen, die auf das Körnersche Haus, in welchem Schiller seinen „Don Carlos" schrieb, Bezug haben. Palleske erzählt dessen Inhalt: „Es ist 8 Uhr Morgens. Körner steht gerüstet ins Consistorium zu gehen. Nun kommt das Gesinde; jeder hat etwas zu fragen; die Hausgenossen, der Friseur, der Wechsler bringen den geduldigen Körner allmählig in Harnisch; schließlich kommt noch ein Candidat der Theologie, der dem Herrn Consistorialrath eine Abhandlung vorlesen will. Körner, dessen Geduld erschöpft ist, weist ihm die Thür; aber seine Guthmüthigkeit siegt über seine Grobheit; er bittet seine Minna, schleunigst den hinausgewiesenen Candidaten zu Mittag einzuladen" rc. rc. — Es sind von der Cottaschen Buchhandlung schon mancherlei Schritte geschehen, um das Recht zur Herausgabe dieses Lustspiels zu erlangen, aber bisher vergebens. Dasselbe gelangte nämlich nach C. G. Körners Tod 1831 durch Ankunft von dessen Adoptivsohn in den Künzelschen Besitz, und es heißt, daß bei diesem Handel von Seiten des Verkäufers die ausdrückliche Bedingung gestellt worden sey, das Lustspiel nicht zu veröffentlichen, weil neben höchst komischen Scenen „auch geradezu unschickliche Dinge" darin vorkommen sollen. — Zugleich mit diesem Lustspiel gelangten dreizehn illuminirte Originalzeichnungen Schillers, die zwar roh aber gleichfalls die einzigen Originalzeichnungen Schillers sind, in Besitz der Herren Künzel.

** Roger's Benefiz hat 23.400 Francs eingebracht.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 24. Dezember.

† „Dosiego", allen Bewohnern Krakau's insgesammt --! — denn jedem insbesondere glückliche Feiertage zu wünschen ist trotz aller Emsigkeit, welche die Schneekehrer entwickeln, gefährlich. Alle jedem, und jeder allen — in Pausch und Bogen. Die einzelnen Glückwünscher, denen darum zu thun, bec à bec zu sprechen und wenigstens einmal im Jahre darzuthun, wie gut sie es meinen, finden ohnehin ihren Weg trotz Schneelavinen, Glatteis und — angenageltem Neujahrbillet. Der landesübliche Weihnachtsgruß „dosiego roku" dürfte vielen nicht hier Heimischen unverständlich sein. Vor langen Zeiten lebte in der Jagellonenstadt eine ehrenwerthe Matrone, Namens Dorothea, welche in Wohlergehen und kräftiger Gesundheit ein sehr hohes Alter erreichte und zu Weihnachten selig entschlief. Seither wurde es Sitte, am Tage der „Vigilia" „Dosiego", d. h. das glückliche Alter der Dosia zu zu wünschen. — sagt die Legende. Aber alle Volksgebräuche fußen auf tieferem Boden. In diesem Gruße ist wohl ein Wort aus altslavischer Sprache aufbewahrt geblieben, das nicht nur auf das materielle Wohlergehen Bedacht nimmt — das Volk liebt es, überall auf religiösem Grunde zu stehen. Desi — bedeutet im Kirchendialekt (Cirilica) gerecht, dosi rok: die rechte Bestimmung, ewige Glückseligkeit. Diese wünschte also der Christ dem andern am füglichsten zur Zeit, wo in der Kirche der Freudenlaut erschallt: „Christus ist geboren. Hosannah in der Höhe und den Menschen auf Erden ein Wohlgefallen."

* Mittwoch, den 28. Dezember, wird zum Vortheil des Regisseurs Heinrich Zacharda zum ersten Male: „Moses in Egypten." Oper in drei Acten von Rossini, gegeben werden.

* Levassor begibt sich mit seiner Gesellschaft von hier über Lemberg, wo er einige Vorstellungen zu geben gedenkt, nach Kiew.

* In dem Dorfe Podgórska Wola, Tarnower Bezirk, sub Haus-Nr. 171, ist die Grundwirthin Maria Gołąb, 33 Jahre alt und ihre Tochter Maria 7 Jahre alt in Folge des, nach Abkochung des Frühstückes allzuraschen Zusperrens des Kamins, und durch das sich dadurch schnell entwickelnde Kohlenoxydgas mit dem Tode abgegangen. Der herbeigeeilte Gatte derselben Adam Gołąb wollte sein Weib und die Tochter aus dem Gemache heraustragen, wurde ebenfalls von der Stickluft betäubt, jedoch durch schnelle Hilfe gerettet.

* Am 20. Dezember l. J. Abends ist Marianna Łabno, Eheweib des Jakob Łabno aus Nr. 61 in Zawada, Tarnower Bezirkes, auf dem Rückwege vom Markte aus Tuchów in eine Schneeverwehung gerathen und Tags darauf erfroren gefunden worden.

Handels- und Börsen Nachrichten.

Paris, 22. Dezember. Schlußcourse: 3perz. Rente 70.49. — 4½perz. 96.90. — Staatsbahn 570. — Credit-Mobilier 840. — Lombarden 573.

London, 22. Dezember. Consols 95¾.

Krakau, 24. Dezember. Die Getreide-Zufuhr im Laufe der Woche war mittelmäßig. Die Handelsbewegung war schwach, kaum erhieleen sich die Preise auf der Höhe der vorigen Woche.

Weizen in Mittel-Gattungen wurde mit 21, 23 und 25 fl. poln., in besseren Gattungen mit 26½, 27—27½ fl. poln., die allerschönsten Sortsn in kleinen Parteien mit 28 fl. p. bezahlt. Korn im Durchschnitt 15, 17, die schönsten Sorten mit 17½—18 fl. pol. Gerste zum Gebrauch in den Bräuereien 11, 12, 13 fl. pol., in sehr schönen Sorten 14, 14½—15 fl. pol. Im Allgemeinen ging der Handel schwach und zur Abschließung von Contracten auf spätere Beistellung war keine rechte Lust vorhanden.

Auf dem Krakauer Markte fanden sich Kaufleute aus Prenßen ein, welche etwas Getreide zur Ausfuhr nach Preußen ankauften. Man kaufte zu diesem Zwecke Korn im Preise von 19½, 20—20½ fl. pol. für ein Gewicht von 162 w. Pfd.

Weizen wurde gar nicht verkauft, zum Ortsbedürfniß ebenfalls nur sehr wenig gekauft; nur Korn wurde in kleinen Partien mit 2. 50, 2.60 — 2.75 den nied. öst. Metzen bezahlt. Rother gal. Weizen stand auf 3 70, 3.80—4 fl. bezahlt. Weißer gal. Weizen aus dem Krakauer Kreise wurde mit 4.25—4.50 fl. österr. Währ. bezahlt. In andern Getreidearten war kein Umsatz und bei Käufen von kleineu Partien lassen sich die Preise nicht genau abschätzen.

Krakauer Cours am 23. Dezember. Silberrubel in polnisch Courant 111 verlangt, 109 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 372 verl., fl. 365 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thaler 80¼ verl., 79¼ bezahlt. — Russ. Imperials 10.10 verl., 9.90 bez. — Napoleond'or's 10.— verl., 9.80 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.85 verl., 5.72 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.90 verl., 5.77 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons 99 verl., 98¼ bez. — Galiz. Pandbriefe nebst laufenden Coupons 84⅛ verlangt, 83¾ bez. — Grundentlastungs-Obligationen 74½ verl., 73¾ bezahlt. — National-Anleihe 79½ verl., 78½ bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 125 verl., 123 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 69 verlangt, 68 bezahlt.

Bei Schuß des Blattes war uns die Mittagspost noch nicht zugekommen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 23. Dezember 1859.

Angekommen sind die Herrn Gutsbes.: Viktor Grf. Starzeński, von Polen. Grf. Ladislaus Stadnicki, von Galizien.

Abgereist sind die Herrn Gutsbesitzer: Grf. Iwo Załuski nach Wien. Grf. Franz Mycielski, nach Preußen. Kasimir Sobierajski, nach Polen. Vinzenz Zwierkowski, nach Polen. Rafael Radziejowski, nach Polen.

Des h. Festes wegen erscheint die nächste Nummer des Blattes Dinstag.

---

terlichste Weise in die Enge getrieben. Er muß z. B. die Stelle des Grabsteins des Herzogs und die Inschrift auf demselben angeben. Dies kommt ihm hart an. „Glaube nicht", läßt sich der Geist durch das Medium schriftlich vernehmen, „daß es so leicht ist, dir dieses mitzutheilen, du hast mir eine furchtbare Qual verursacht. Weißt du nicht, daß ich ein böser Geist bin, mithin nicht allwissend, sondern erst immer nachforschen muß; — und dann noch selbst wieder die Ueberreste meines Opfers sehen?" Offenbar ist der Geist im Laufe so vieler Jahrhunderte von tiefer Reue erfüllt worden. Man geht noch weiter und stellt in Tübingen Nachgrabungen an, ohne nach vielen Mühen uud Umständlichkeiten zwischen Weinfässern etwas Anderes, als eine Schuttlage zu finden. Wie hart übrigens der Tübinger Geist von den alten Herren in Berlin bedrängt wurde, geht aus folgendem Citat hervor. Am 8. Februar richtet man an ihn die Frage: „Du sagtest auf meine Frage, daß du Franziskaner-Mönch gewesen, doch lebtest du nur bis zum Jahre 1197, und der Franziskaner-Orden wurde erst im Jabre 1208 von Franziscus von Assisi gestiftet. (Brockhaus Conv.-L.) Wie löst sich dieser Widerspruch?" Der freche Geist beruhigt nun die argwöhnischen alten Herren folgendermaßen: „Es ist ganz richtig, wie im Brockhaus steht, daß der Franziskaner-Orden erst um das Jahr 1200 (er hat schon wieder auf die letzte Zahl nicht gegeben) gestiftet wurde, doch ging dieser Orden auf eine Secte Mönche über, die schon lange existirten und keinen Namen trugen. Da ich euch jedoch einen Namen nennen mußte, war es nun wohl nicht ganz unrichtig, wenn ich die Franziskaner nannte, die doch nichts weiter sind, als dieselbe Secte, zu der ich schon früher gehörte, die aber keinen Namen hatte." Trotz dieser faulen Ausrede vertrauen die Herren dem Geiste Konrad wieder, und legen ihm in der nächsten Sitzung die Copie einer aus Tübingen eingesandten Zeichnung vor, aus welcher man absichtlich einige griechischr und hebräische Buchstaben, die zur Bezeichnung der Oertlichkeiten nothwendig waren, weggelassen hatte. Der Geist wird ersucht, diese Buchstaben wieder an den richtigen Stellen einzutragen. Was geschieht? Da der Tübinger Brief, wie Herr D. Hornung anzeigt, dem Medio vollständig unbekannt geblieben war, fühlt sich dasselbe in einer sehr peinlichen Lage; die Geisterwelt läßt ihren treuen Herold indessen nicht im Stich. Um die böse ernsthafte Probe zu umgehen, wird plötzlich ein überaus leichtsinniger und verdorbener Geist laut, der in Momenten der Verlegenheit stets zur Hand zu sein und die alten Herren mit Spöttereien und Zoten der untersten Gattung von ihren ernstlichen Untersuchungen abzulenken sucht. Dieser Geist ist kein anderer, als der des genialen Verfassers des Buches der Lieder. Aber ach, wie ist dieser poetische und fein humoristische Geist heruntergekommen, seitdem er das Zeitliche gesegnet! In den Wohnungen des Herrn Rendanten Hornung und Commerzienrathes Ravené beträgt sich Heinrich Heine flegelhafter, als der gemeinste Knote und von dem geistigen Dufte, der einst selbst seine keckesten Verse und Bonmots liebenswürdig machte, ist auch die letzte Spur verflogen. Hören wir vorläufig, was Heinrich Heine an Stelle Konrads den Fragestellern antwortet: „Der fromme Sünder Konrad muß heute beten, er hat auch keinen Augenblick Zeit. Ich werde für ihn antworten, ich kenne auch den Brief, er ist am 20. Februar geschrieben, am 22. hast du ihn bekommen, sein ganzer Inhalt ist eigentlich Unsinn. Dein Correspondent will nähere Ortsbezeichnungen durch griechische und hebräische Benennungen, doch dies hieße die Zeit todtschlagen, sie unnütz vergeuden. Ich will euch dafür ein Stückchen vom Alexanderliede des Pfaffen Lamprecht vorsingen, welches euch Konrad neulich nicht geben wollte; ich fange dort an, als ein Bote dem Alexander das Herannahen des Königs Porus verkündet." Und nun schreibt der selige Verfasser der Loreley die vermoderte Strophe auf dem Psychographen nieder. Nach unseren irdisch laienhaften Empfindungen wäre nichts natürlicher gewesen, als wenn Herr D. Hornung mit seinen Gästen sofort über das Medium hergefallen wäre und ihm auf den Kopf zugesagt hätte, er habe inzwischen die in H. Kurz Literaturgeschichte enthaltenen alten Verse auswendig gelernt, allein es geschieht nichts von alledem. Statt des Mediums wird nämlich der Geist H. Heine's zur Rede gestellt, woher er das Alexanderlied habe? und er beruft sich auf „seine vortreffliche höllische Bibliothek," die in Gehirnen von Antiquarbuchhändlern bestehe, in deren einem er das Alexanderlied gefunden habe. — Aus Vorstehendem wird der Scharfsinn der Versammlung genügend abgeschätzt werden können; wir dürfen daher wohl fernerhin freier und fragmentarischer verfahren.

Vermischtes.

** Der Gewinner des Haupttreffers der fürstlich Esztrhazy'schen Lose hat sich bis jetzt nicht gemeldet. Das betreffende Los wurde, soviel man weiß, in das Ausland versendet.

** Die durch ihre Häßlichkeit in Europa bekannte Julia Pastrana soll auf dem Wege von Sebastopol nach Simferopol gestorben sein.

** Aus Saarbrücken, 14. Dezbr., wird gemeldet: Heute früh ist im „Blücherflötz" zu Düttweiler ein Grubenbrand ausgebrochen. Viele Bergleute haben den Tod gefunden. Bei Abgang der Nachricht hatte man bereits 5 Leichname zu Tage gefördert.

** Titus Tobler aus Appenzell, der schon die dritte Wanderung nach Palästina gemacht hat, führt in seinem neuesten in Gotha erschienenen Werke an, daß die römische Propaganda nur von 1821 an gerechnet nahe an 69 Millionen Francs für Missionszwecke eingenommen und in 87 Jahren trotz aller Mühe und Opfer dort wirklich nicht mehr als 17 Juden zum Katholizismus herüber gebracht habe. Ein Jude kömmt also auf vier Millionen Franks!

** Wie schamlos die Reclame in Paris jede Gelegenheit benutzt, erhellt z. B. aus der öffentlichen Anzeige des Montagnaischen großen Kleidermagazins, daß Madame Lemoine von Chinon einen Montagnai-Mantel trage.

Amtsblatt.

N. 36254. **Kundmachung.** (1168. 3)

Die Rinderpest ist laut Mittheilung der k. k. Statthalterei zu Lemberg vom 1. d. M. Z. 51679 im dortigen Verwaltungsgebiete nach den in der letzten Hälfte des vorigen Monates eingelangten Erhebungen zu Mołotów, Bakawina, Załonów und Dymidów, Brzeżaner Kreises, zu Brzezina Stryer Kreises, zu Bednarów Stanislaer Kreises, zu Soroki Tarnopoler Kreises und zu Bilcza Czortkower Kreises neu ausgebrochen.

Die Seuche besteht demnach jetzt in 20 Ortschaften, wovon 2 auf den Sanoker, 3 auf den Stryer, 7 auf den Brzeżaner, 5 auf den Stanislauer und je ein Seuchenort auf den Złoczower, Tarnopoler und Czortkower Kreis entfallen.

In 8 dieser Seuchenorte ist jedoch kein Krankenstand mehr verblieben, während der in den übrigen 12 Seuchenorten ausgewiesene letzte Krankenstand 67 Stücke beträgt. Seit dem letzten Ausbruche der Seuche hat diese in den betreffenden einen Hornviehstand von 7902 Stücken zählenden Ortschaften in 74 Gehöfen, 476 Stücke ergriffen, wovon 47 genesen und 334 gefallen sind, 28 erschlagen wurden und 67 wie oben bemerkt, noch als seuchend ausgewiesen werden.

Diese Verbreitung der Seuche im Lemberger Verwaltungsgebiete wird mit der Aufforderung zur größtmöglichen Vorsicht beim Handel mit Rindern und davon herstammenden rohen Artikeln zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 13. December 1859.

N. 36997. **Kundmachung.** (1169. 2-3)

Die k. k. böhmische Statthalterei hat unterm 12. d. Mts. Z. 65699 anher eröffnet, daß am 25. bis 28. November l. J. in den Ortschaften Nimburg, Wschechlap und Drahelitz Bunzlauer- und in der Gemeinde Heinzendorf, Chrudimer Kreises die Rinderpest zum Ausbruch gekommen ist und hieran von einem Gesammtstande von 650 Rindern, im Ganzen 31 Stücke erkrankt sind, wovon 7 fielen und 24 der Keule unterzogen wurden.

Laut einer gleichzeitig eingelangten Zuschrift der k. k. schlesischen Landesregierung vom 14. d. M. Z. 18062 ist die in Beneschau in preußisch Schlesien unter dem Hornviehe vorkommende angebliche Lungenseuche als wahre Rinderpest constatirt worden.

Diese Mittheilungen werden mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erforderlichen veterinär-polizeiliche Maßregeln in beiden Kronländern eingeleitet worden sind, und daß aus Anlaß der in preuß. Schlesien ausgebrochenen Rinderpest, der Eintrieb von Hornvieh, die Einfuhr roher von Rindern herstammenden Handelsartikel und Futterstoffen aus diesem Lande in das Krakauer Verwaltungsgebiet untersagt, sowie die Viehmärkte in den gegen preuß. Schlesien gelegenen Bezirken des Krakauer und Wadowicer Kreises für die Seuchendauer eingestellt werden.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 19. December 1859.

N. 425. civ. **Edict.** (1125. 3)

Vom Bieczer k. k. Bezirksamte als Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider die liegende Masse des Andreas Bochnia und den abwesenden Mathias Bochnia, Sebastian Bochnia im eigenen Namen wie Namens der Miterben nach Andreas Bochnia, wegen Ungültigkeits-Erklärung des zwischen dem verstorbenen Andreas Bochnia und Mathäus Bochnia im Jahre 1846 errichteten Kauf- und Verkaufs-Contractes, eines in Biecz gelegenen Grundstückes unter dem 23. März 1859 Z. 425 Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten worüber die Tagfahrt auf den 15. Februar 1860 und 9 Uhr Vormittags bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirksamt als Gericht zu deren Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den Hrn. Rudnicki Ignatz mit Substituirung des Hrn. Cesar Basiński als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht

Biecz, am 28. Juni 1859.

Z. 3716. **Kundmachung.** (1170. 2-3)

Zur Verpachtung der an der Kirche und den Pfarrgebäuden in Raycza erforderlichen und mit 579 fl. 22 kr. CM. veranschlagten Herstellungen wird in Folge h. k. kreisbehördl. Erlasses vom 14. November 1859 Z. 13981 die Licitation am 29. December 1859 Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei abgehalten werden.

Das vor der Licitation zu erlegende Vadium beträgt 70 kr. ö. W.

Die Bedingnisse werden bei der Licitation einzusehen sein.

Vom k. k. Bezirksamte.

Milówka, am 24. November 1859

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
23	2	327" 84	— 0'8	100	West schwach	heiter			
	10	27 23	— 8'2	100	„ „	„		— 8'2	— 0'7
24	6	27 36	— 11'2	100	„ „	„			

Kundmachung.

Vom **15. November 1859** angefangen wird auf der **k. k. priv. galiz. Carl-Ludwig-Bahn** nachstehende Fahrordnung in Wirksamkeit treten.

Personen-Züge.

von Krakau nach Przeworsk

Station	Personenzug N. 1 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Gemischter Z. N. 3 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Krakau	Vorm.		10	30	Früh		5	40
Bierzanów	10	43	10	44	5	57	6	—
Podłęże	10	59	11	2	6	20	6	28
Kłaj	11	17	11	17	6	48	6	49
Bochnia	11	32	11	37	7	9	7	18
Słotwina	11	57	12	1	7	43	7	52
Bogumiłowice	12	30	12	30	8	30	8	31
Tarnów	12	42	12	50	8	45	8	57
Czarna	1	23	1	24	9	39	9	41
Dębica	1	42	1	47	10	4	10	12
Ropczyce	2	7	2	10	10	37	10	39
Sędziszów	2	22	2	27	10	55	11	5
Trcziana	2	45	2	47	11	28	11	31
Rzeszów	3	10	3	20	12	1	Mittag	
Łańcut	3	49	3	54	—	—	—	—
Przeworsk	4	30	Nachm.		—	—	—	—

von Przeworsk nach Krakau

Station	Personenzug N. 2 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Gemischter Z. N. 4 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Przeworsk	Vormit.		9	—	—	—	—	—
Łańcut	9	36	9	41	—	—	—	—
Rzeszów	10	10	10	20	Nachm.		2	15
Trzciana	10	43	10	45	2	46	2	47
Sędziszów	11	3	11	8	3	10	3	20
Ropczyce	11	20	11	23	3	36	3	38
Dębica	11	43	11	48	4	3	4	12
Czarna	12	6	12	7	4	34	4	35
Tarnów	12	40	12	48	5	17	5	30
Bogumiłowice	1	—	1	—	5	44	5	45
Słotwina	1	29	1	33	6	23	6	30
Bochnia	1	53	1	58	6	55	7	2
Kłaj	2	13	2	13	7	22	7	23
Podłęże	2	28	2	31	7	42	7	45
Bierzanów	2	46	2	47	8	5	8	6
Krakau	3	—	Nachm.		8	24	Abends	

von Krakau nach Wieliczka — Gemischter Zug Nr. 17

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Krakau	Vorm.		11	—
Bierzanów	11	22	11	25
Wieliczka	11	40	Vorm.	

von Wieliczka nach Niepolomice — Gemischter Zug Nr. 18

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Nachm.		1	30
Bierzanów	1	42	1	45
Podłęże	2	10	2	20
Niepolomice	2	30	Nachm.	

von Niepołomice nach Wieliczka — Gemischter Zug Nr. 19

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Niepołomice	Nachm.		3	30
Podłęże	3	40	3	50
Bierzanów	4	15	4	18
Wieliczka	4	33	Nachm.	

von Wieliczka nach Krakau — Gemischter-Zug Nr. 20

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Abends		6	—
Bierzanów	6	12	6	15
Krakau	6	40	Abends	

Anmerkung.

Der Personenzug Nr. 1 steht in Verbindung **von** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz, Granica und Myslowitz.
dtto Nr. 2 dtto **nach** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz.
Die gemischten Züge Nr. 18 und 19, verkehren nach Erforderniß.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

(601. 2)

Wiener-B[illegible]se-Bericht

vom 22. Dezember.

Oeff[illegible]liche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	68.25	69 —
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	79.60	79 80
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	72.75	73 50
dtto. „ 4½% für 100 fl.	65.—	65.—
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	360.—	365.—
„ 1839 für 100 fl.	122.50	123.—
„ 1854 für 100 fl.	114.—	114.50
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17.25	17.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	91.—	92.—
von Ungarn . . zu 5% für 100 fl.	74 —	74.50
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	72.—	73.—
von Galizien . . . zu 5% für 100 fl.	73.75	74.50
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	71.50	72.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	71.50	72.—
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	86.—	93.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	898 -	900.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	212.80	213.—
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 f. CM. abgestempelt pr. St.	580 —	582.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1989 —	1991.—
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	278.25	278 75
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	176.—	176 50
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	136.50	137.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 80 fl. (40%) Einz. neue	159.50	160.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	120.—	124.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	450.—	452.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	228.—	230.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	340.—	345.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	101.—	102.—
10jährig zu 5% für 100 fl.	97 25	97 75
verlosbar zu 5% für 100 fl.	94.25	94.50
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	90.—	90 25

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . . pr. St.	104.50	104.75
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	104.50	104.75
Esterházy zu 40 fl. CM. „	—.—	—.—
Salm zu 40 „	40.50	41.—
Palffy zu 40 „	38.25	38.75
Clary zu 40 „	37.50	38.—
St. Genois zu 40 „	38.50	38.75
Windischgrätz zu 20 „	23.—	23 50
Waldstein zu 20 „	28.50	29.—
Keglevich zu 10 „	16.25	16.50

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	106.12	106.25
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	106.12	106.25
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	93.25	93.40
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	123.50	123.75
Paris, für 100 Franken 3½%	49.15	49.20

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	5 fl. —83 Nkr.	5 fl. —84 Nkr.
Kronen	16 fl. —90 „	16 fl. —93 „
Napoleonsd'or	9 fl. —90 „	9 fl. —93 „
Ruff. Imperiale	10 fl. —10 „	10 fl. —12 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5, 40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10, 30 Vorm. (Ankunft 4, 30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11, 40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

N. 4619/civ. **Kundmachung.** (1162. 1–3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez wird über Einschreiten des Lemberger k. k. Landesgerichtes vom 30. Juni 1859 Z. 22693 zur Befriedigung der, von der galizischen Sparkasse wider Eleonora Fihauser geborne Wojnarowicz, Celestine Pieniążek geb. Wojnarowicz und Ladislawa Łukawska geb. Wojnarowicz ersiegten Forderung im Restbetrage von 7780 fl. 86 kr. ö. W. sammt 5% Zinsen seit 19. December 1858 und der Einbringungskosten im Betrage von 16 fl. 30 kr. öst. Währ. die zwangsweise Versteigerung des im Sandezer Kreise gelegenen, dem Alexander Lgocki, Celestine oder Celine Pieniążek und Ladislawa Łukawska eigenthümlich gehörigen Gutes Jankowa ausgeschrieben, welche hiergerichts in drei Terminen, d. i. am 23. Februar, 22. März und 26. April 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter folgenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Die genannten Güter werden sammt allen dazu gehörigen Gebäuden, Grundstücken und Gerechtsamen, überhaupt mit allem Zugehör in Pausch und Bogen, jedoch mit Ausschuß der für die aufgehobenen Grundlasten bereits ermittelten und zugewiesenen Entschädigung verkauft.
2. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Güter im Betrage von 25,299 fl. 20 kr. CM. oder 26,564 fl. 30 kr. ö. W. angenommen, unter welchem Werthe bei den ersten zwei Feilbietungstagfahrten diese Güter nicht hintangegeben werden.
3. Jeder Kauflustige hat 5% des obigen Schätzungswerthes im runden Betrage von 1330 fl. öst. W. im Baaren oder in öffentlichen Staatsschuldverschreibungen der galizisch-ständischeu Pfandbriefen, in den Werthspapieren aber nach dem letzten in der „Krakauer Zeitung“ angegebenen Curse, niemals jedoch über den Nominalwerth, als Vadium zu Händen der Licitationscommission zu erlegen, welches falls es im Baaren erlegt wurde, dem Meistbieter in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den übrigen Licitanten aber nach beendeter Versteigerung rückgestellt werden wird.
4. Der Ersteher wird gehalten sein, die Hälfte des angebotenen Kaufpreises binnen 30 Tagen nach Zustellung zu seinen Händen oder zu Händen seines Machthabers des, den Licitationsact genehmigenden Bescheides, im Baaren mit Einrechnung des Vadiums, an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, worauf ihm das in Staatspapieren oder in Pfandbriefen der galiz.-ständ. Creditsanstalt erlegte Angeld wird ausgefolgt werden.

   Die zweite Hälfte des Kaufpreises aber hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach der auf obige Art geschehenen Zustellung des, die Zahlungsordnung der Hypothekaforderungen feststellenden Bescheides zu Gerichts- oder zu Händen der darin angewiesenen Gläubiger zu bezahlen, und bis diese Zahlung erfolgt, von dieser zweiten Kaufschillingshälfte die vom Tage der physischen Uebernahme der erkauften Realität zu berechnenden 5% Zinsen halbjährig vorhinein an das Gericht abzuführen.
5. Der Käufer ist gehalten, die auf den zu versteigernden Gütern hypothezirten Schulden nach Maßgabe seines Meistbotes zu übernehmen, wenn einer oder der andere Gläubiger seine Forderung vor der etwa bedungenen Aufkündigungsfrist anzunehmen sich weigern würde.
6. Sobald der Käufer die erste Hälfte des Kaufpreises gemäß der 3ten Bedingung erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret bezüglich der erkauften Güter ausgefertigt, und er als Eigenthümer davon, jedoch unter der Bedingung intabulirt werden, daß gleichzeitig mit der Verbücherung seiner Eigenthumsrechte auch die Intabulirung des rückständigen Kaufschillings sammt Interessen und den in der 3ten Bedingung enthaltenen Verbindlichkeiten im Lastenstande der erkauften Güter auf seine Kosten erwirkt werde. — Sodann werden die erkauften Güter ihm in den physischen Besitz auf seine Kosten übergeben, und alle darauf haftenden Schulden, mit Ausnahme jener, die er gemäß der 4ten Bedingung etwa zu übernehmen hätte, aus diesen Gütern gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.
7. Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums und für die Intabulation des rückständigen Kaufschillings sammt Nebengebühren hat der Ersteher aus Eigenem zu tragen.
8. Sollte der Käufer welcher immer der obigen Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Relicitation ausgeschrieben, und die erstandenen Güter in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden, wobei der wortbrüchige Käufer für den hieraus entspringenden Schaden und Abgang, nicht nur mit dem erlegten Vadium, sondern auch mit seinem sonstigen Vermögen verantwortlich bleibt.
9. Der Ersteher ist gehalten beim Abschlusse der Versteigerung dem Gerichte einen von ihm zu bestellenden in Neu-Sandez ansässigen Bevollmächtigten namhaft zu machen, an welchen alle, dieses Kaufgeschäft betreffenden Bescheide und Erlässe, zugestellt werden sollen, widrigens letztere im Gerichtsorte mit der Zustellung zu eigenen Händen, angeschlagen würden.
10. Sollten die gedachten Güter in keinem dieser Termine über oder wenigstens um den Schätzungswerth veräußert werden, so wird unter Einem zur Festsetzung der erleichternden Bedingungen ein Termin auf den 26. April 1860 um 4 Uhr Nachmittag bestimmt, und hiezu die Gläubiger vorgeladen.

Von dieser Licitationsausschreibung werden verständigt:

a) Die k. k. Finanz-Prokuratur in Krakau Namens des h. Aerars, des Neu-Sandezer Franciskaner Convents, der Elisabeth Krosiński'schen Stiftung, dann der Armen in Jankowa, Lipniczka und Brzana,

b) Herr Florian Jaworski in Jankowa zu eigenen Händen,

c) ferner jene Gläubiger, welche mit ihren Forderungen entweder nach dem 23. Mai 1859 in die Landtafel gelangten, oder denen die gegenwärtige Feilbietungsausschreibung aus war immer für einem Grunde gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden konnte, mittelst des ihnen zur Wahrung ihrer Rechte sowohl bei den Feilbietungstagfahrten als auch den nachfolgenden gerichtlichen Acten bestellten Curator Adv. Dr. Zieliński mit Substituirung des Adv. Dr. Micewski.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandec, am 14. November 1859.

N. 4619. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy w Nowym-Sączu rozpisuje w skutek wezwania Sądu krajowego Lwowskiego z dnia 30go Czerwca 1859 do L. 22693 przymusową sprzedaż publiczną dóbr Jankowy w obwodzie Sandeckim położonych, Aleksandra Lgockiego, Celestyny czyli Celiny Pieniążkowéj i Władysławy Łukawskiéj własnych, w celu zaspokojenia summy, przez galicyjską Kasę oszczędności przeciw Eleonorze z Wojnarowiczów Fihauzerowéj, Celestynie z Wojnarowiczów Pieniążkowéj i Władysławie z Wojnarowiczów Łukawskiéj wywalczonéj, w resztującéj ilości 7780 złr. 86 kr. w. a. wraz z 5% odsetkami od 19. Grudnia 1858 bieżącemi, oraz kosztami egzekucyjnemi w ilości 16 złr. 30 kr. w. a. wyznaczając trzy terminy tj. na dzień 23. Lutego, 22. Marca i 26. Kwietnia 1860 zawsze o godzinie 10téj zrana pod następującemi warunkami:

1. Rzeczone dobra sprzedaje się ryczałtem z wszystkiemi do tychże należącemi budynkami, polami i prawami, w ogóle z wszelkiemi przynależytościami, wyjąwszy jednakże uzyskanego już sądownie przyznanego wynagrodzenia za zniesione powinności poddańcze.
2. Cenę wywoławczą stanowi wartość szacunkowa tych dóbr w ilości 25299 złr. 20 kr. mk. czyli 26564 złr. 30 kr. w. a., i niżéj téj ceny atoli powyższe dobra w pierwszych dwóch terminach sprzedanemi nie będą.
3. Chęć kupienia mający obowiązanym jest złożyć jako zakład do rąk komisyi licytacyjnéj 5% ceny szacunkowéj w okrągłéj ilości 1330 złr. w. a. w gotówce lub w publicznych obligacyach rządowych, albo w listach zastawnych galicyjskiego Towarzystwa kredytowego, które to papiery nie według imiennéj wartości, lecz według kursu ostatniego w Gazecie Krakowskiéj (niemieckiéj) wyrażonego, obliczać się mają. Zakład ten, jeżeli w gotówce złożonym zostanie, wliczy się najwięcéj ofiarującemu w pierwszą połowę ceny kupna, innym zaś współkupującym zaraz po ukończeniu licytacyi zwróconym zostanie.
4. Kupiciela obowiązkiem będzie złożyć połowę ofiarowanéj ceny kupna w przeciągu 30 dni po doręczeniu mu do rąk własnych lub jego pełnomocnika rezolucyi, akt licytacyjny potwierdzającéj, w gotówce z wliczeniem zakładu, do depozytu sądowego, poczém mu wydany zostanie zadatek, jeżeli w papierach rządowych lub w listach zastawnych galicyjskich był złożonym.

   Drugą zaś połowę ceny kupna ma nabywca w przeciągu 30 dni po doręczeniu w sposób powyższy wykonaném rezolucyi, tabelę płatniczą wierzytelności hypotecznych ustanawiającéj, zapłacić do rąk wierzycieli tamże wskazanych, lub złożyć ją do depozytu sądowego, procenta zaś od téjże połowy po 5% liczyć się mające, dopóki całkowita jéj wypłata nie nastąpi, składać od dnia fizycznego odebrania kupionéj realności z góry półrocznie do depozytu sądowego.
5. Nabywca będzie obowiązanym długi na dobrach sprzedać się mających zahypotekowane, w razie gdyby który z wierzycieli swéj pretensyi niechciał przyjąć przed zawarowanym może terminem wypowiedzenia, w miarę ofiarowanéj ceny kupna przyjąć na siebie.
6. Uiściwszy się nabywca według warunku 4go z pierwszéj połowy ceny kupna, otrzyma wyrok własności względem dóbr kupionych na piśmie, i zostanie za właściciela tychże zaintabulowanym, jednakże pod tym warunkiem, ażeby z wcieleniem do tabuli jego praw własności równocześnie uzyskaną została na jego koszt własny także intabulacya resztującéj ceny kupna wraz z odsetkami i obowiązkami w warunku czwartym wyrażonemi w stanie biernym dóbr nabytych. — Naówczas odda mu się jego kosztem w posiadanie fizyczne dobra kupione, i wymaże się z tychże wszystkie długi na nich ciążące z wyjątkiem tych, któreby według warunku piątego musiał przyjąć na siebie i przeniesie je się na cenę kupna.
7. Należytość od przeniesienia własności i od intabulacyi zaległéj ceny kupna wraz z przynależytościami nabywca z własnego ponosić ma.
8. Gdyby nabywca któremukolwiek warunkowi zadość nieuczynił, natenczas na jego koszt i niebezpieczeństwo rozpisze się relicytacyę, i sprzeda się dobra te na jednym terminie nawet niżéj wartości szacunkowéj, obok czego słowo łamiący nabywca staje się odpowiedzialnym za wynikającą ztąd szkodę i ubytek nietylko włożonym swym zakładem, ale nawet całym swym majatkiem.
9. Nabywca ma przy zakończeniu licytacyi oznajmić sądowi pełnomocnika przez siebie wybranego w Nowym-Sączu zamieszkałego, któryby wszystkie w téj sprawie kupna wychodzące rezolucye i rozporządzenia sądowe odbierał, w przeciwnym bowiem razie akta te przez zawieszenie ich w budynku sądowym, otrzymałyby moc doręczenia do rąk własnych.
10. Na przypadek gdyby dobra te nie zostały w żadnym z tych terminów, ani wyżéj, ani przynajmniéj według ceny szacunkowéj sprzedane, wyznacza się zarazem termin dla ustanowienia lżejszych warunków na dzień 26go Kwietnia 1860 o godzinie 4téj po południu, na który się zaprasza wszystkich wierzycieli.

O rozpisaniu licytacyi niniejszéj, uwiadamia się:

a) C. k. Prokuraturę finansową w Krakowie w imieniu wys. skarbu, zakonu Franciszkanów w Nowym-Sączu, fundacyi Krosińskiéj Elżbiety, potem ubogich w Jankowy, Lipniczki i Brzany.

b) P. Jaworskiego Floryana w Jankowy do rąk własnych, nakoniec:

c) tych wierzycieli, którzyby z swémi wierzytelnościami, albo po 23. Maja 1859 weszli do tabuli krajowéj, lub którymby rozpisanie niniejszéj licytacyi z jakiegokolwiek powodu, albo wcale, lub niedość wcześnie doręczoném być niemogło, przez umyślnie im, w celu bronienia ich praw tak przy terminach licytacyjnych, jakoteż przy następnych czynnościach sądowych ustanowionego kuratora w osobie adwokata P. Dra Zielińskiego z zastępstwem adwokata Pana Dra Micewskiego i niniejsze obwieszczenie.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 14. Listopada 1859.

Z. 6422. **Edict.** (1146. 1–3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird zur Vornahme der mit Beschluß vom 6. Mai 1859 Z. 2020 Behufs executiver Einbringung der durch die galizische Sparkasse wider die Eheleute Franz und Eva Jaworskie ersiegten Restforderung von 2178 fl. 3 kr. öst. Währ. sammt den vom 1. April 1853 bis zum Tage der wirklichen Capitalszahlung zu berechnenden 5% Zinsen, Gerichts- und Executionskosten pr. 66 fl. 66 kr. ö. W. bewilligten executiven Feilbietung der Zeuge dom. 2 p. 64 n. 9 här. dem Roman Jaworski eigenthümlich gehörigen in Rzeszów sub NC. 157 gelegenen Realität der vierte Termin auf den 27. Februar 1860 Vormittags 9 Uhr beim Rzeszower k. k. Kreisgerichte unter folgenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth in der Summe pr. 17151 fl. $43^{5}/_{10}$ kr. ö. W. angenommen und es wird die besagte Realität, falls kein Anbot über oder um den Schätzungswerth erfolgen sollte, unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige hat zu Händen der delegirten Licitationscommission an Vadium 5% des Schätzungswerthes nämlich in runder Summe der Betrag von 900 fl. ö. W. im baaren Gelde oder in öffentlichen auf den Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen oder in ähnlichen galiz.-ständ. Pfandbriefen oder in nicht vinculirten Grundentlastungs-Obligationen sammt Coupons, welche nach dem letzten aus der „Krakauer Zeitung“ entnommenen Curse, jedoch nicht über den Nennwerth angenommen werden, zu erlegen. Das Vadium des Meistbieters wird zurückgehalten.
3. Der Meistbieter hat binnen 30 Tagen nach rechtskräftigem Licitationsacte den 3ten Theil des Kaufschillings mit Einrechnung des Vadiums an das kreisgerichtliche Depositenamt zu erlegen.
4. Sobald der Meistbieter der 3ten Bedingung wird Genüge geleistet haben, wird ihm der physische Besitz der Realität auch ohne sein Anlangen übergeben werden. Vom Tage der Uebergabe übergehen auf den Käufer sämmtliche von der Realität gebührenden Steuern und sonstigen Abgaben, ferner hat derselbe von diesem Tage die 5% Interessen von den übrigen zwei Kaufschillingsdritteln halbjährig decursive an das kreisgerichtliche Depositenamt zu erlegen.
5. Der Käufer hat die auf der versteigerten Realität sichergestellten Schuldforderungen, falls die Gläubiger die Zahlung vor der etwa vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen sollten, nach Maßgabe des Kaufschillings zu übernehmen, welche Schuldforderungen dann in den Kaufschilling werden eingerechnet werden.
6. Binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsordnung hat der Käufer die übrigen zwei Kaufschillingsdrittel mit den etwa gebührenden Interessen an das kreisgerichtliche Depositenamt zu erlegen, oder aber sich mit den Gläubigern anders abzufinden und sich hierüber vor Gericht binnen derselben Zeit auszuweisrn.
7. Sollte der Käufer der 3., 4. oder 5. Bedingung nicht nachkommen, alsdann wird er des Vadiums für die Gläubiger verlustig und die Realität auf Anlangen irgend eines Gläubigers oder des Schuldners, ohne neuerliche Schätzung auf seine Gefahr und Unkosten in einer einzigen Frist um was immer für einen Preis veräußert werden, und er außerdem für den allfälligen Ausfall am Kaufpreise verantwortlich bleiben.
8. Sobald der Käufer der 6. Feilbietungsbedingung wird Genüge geleistet haben, alsdann wird ihm das Eigenthumsdecret der erkauften Realität ausgefertigt, er als Eigenthümer derselben intabulirt und die auf derselben haftenden Lasten gelöscht und auf den im Depositenamte befindlichen Kaufschilling übertragen werden. — Die Uebertragungsgebühr und die Kosten der Intabulation hat der Käufer allein zu tragen.
9. Wird dem Käufer keinerlei wie immer geartete Gewährleistung zugesichert.
10. Der Grundbuchsauszug und der gerichtliche Schätzungsact kann in der gerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Hievon werden beide Theile und sämmtliche Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, die dem Leben und dem Wohnorte nach unbekannten Hypothekargläubiger Andreas Owczarski, Joseph Markiewicz, die auch dem Namen nach unbekannten Erben des Bernhard Breichel und Judith Scheiner und jene Gläubiger, welche erst nach dem 26. März 1859 in das Grundbuch gelangt sind, oder denen aus was immer für einem Grunde die Licitationsbedingungen nicht werden zugestellt werden können, zu Händen des für dieselben bestellten Curators Hrn. Advokaten J. U. Dr. Reiner verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 25. November 1859.

N. 6422. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski uwiadamia, że w celu przedsięwzięcia uchwałą z dnia 6. Maja 1859 do L. 2020 dla zaspokojenia przez galicyjską kasę oszczędności przeciw Franciszkowi i Ewie Jaworskich wywalczonéj resztującéj pretensyi w summie 2178 złr. 3 kr. w. a. wraz z procentami 5% od dnia 1. Kwietnia 1853 aż do dnia wypłaty kapitału rachować się mającemi, z kosztami sporu i egzekucyi w ilości 66 złr. 66 kr. w. a. dozwolonéj sprzedaży w drodze egzekucyjnéj realności pod NC. 157 w Rzeszowie za świadectwem ks. włas. 2 stron. 64 n. 9 wł. Romanowi Jaworskiemu własnéj, czwarty termin na dzień 27. Lutego 1860 o 9téj godzinie zrana, w c. k. Sądzie obwodowym Rzeszowskim pod następującemi warunkami rozpisany został:

1. Jako cena wywołania stanowi się wartość sądowego oszacowania w summie 17151 złr. $43^{5}/_{10}$ kr. w. a. — w razie jednak, gdyby cena wyżéj oszacowania, lub cena szacunkowa przez licytantów ofiarowaną nie została, sprzedaż téjże realności nawet niżéj ceny szacunkowéj nastąpi.
2. Chęć kupienia mający ma złożyć do rąk delegowanéj komisyi licytacyjnéj jako wadium 5% ceny szacunkowéj, a mianowicie summę okrągłą 900 złr. w. a. w gotówce, albo w obligacyach rządowych opiewających na imie okaziciela, albo w podobnych listach zastawnych galicyjskich, albo w niewinkulowanych obligacyach indemnizacyjnych z kuponami, które to papiery według ostatniego kursu z gazety „Krakauer Zeitung“ wyjętego, wszelako nigdy nad nominalną wartość, przyjętemi będą. Wadium, najwięcéj ofiarującego zatrzymane zostanie.
3. Najwięcéj ofiarujący, winien w 30. dniach po prawomocności aktu licytacyjnego złożyć trzecią część ceny kupna po potrąceniu wadium do depozytu sądowego.
4. Zaraz po dopełnieniu 3go warunku, realność najwięcéj ofiarującemu w fizyczne posiadanie oddaną zostanie, nie czekając nawet żądania jego. Od dnia fizycznego oddania, należą wszelkie podatki i inne opłaty z realności do kupiciela — prócz tego winien tenże od tegoż dnia procent 5 od 100 od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna półrocznie z dołu do depozytu sądowego składać.
5. Kupiciel winien hypotekowane na sprzedanéj realności wierzytelności, jeżeliby wierzyciele przed umówionem może wypowiedzeniem zapłaty przyjąć niechcieli, w miarę ceny kupna przejąć, które to wierzytelności w razie przejęcia w cenę kupna wliczone będą.
6. W przeciągu dni 30. po prawomocności tabeli płatniczéj, winien kupiciel resztujące dwie trzecie części ceny kupna z zaległym procentem do depozytu sądowego złożyć, albo się z wierzycielami inaczéj ułożyć i przed sądem się w tym samym terminie wykazać.
7. Jeżeliby kupiciel 3., 4. lub 6. warunek niedopełnił, natenczas utraca wadium na korzyść wierzycieli — realność na żądanie któregokolwiek z wierzycieli lub dłużnika bez nowego oszacowania na jego koszt i stratę w je-

dnym terminie za jakąbądź cenę sprzedaną zostanie, a on nadto za możebny ubytek ceny kupna odpowiedzialnym będzie.

8. Jak skoro kupiciel warunek 6. dopełni, otrzyma dekret własności i zostanie zaintabulowany za właściaiela kupionéj realności, zaś długl z takowéj extabulowane i na cenę kupna w depozycie będącą, przeniesione zostaną. — Taksa od przeniesienia własności i koszt i ntabulacyi należą wyłącznie do kupiciela.
9. Kupicielowi nie przyrzeka się żadnéj ewikcyi.
10. Ex rakt tabularny i akt oszacowania w registraturze tutejszo-sądowéj zobaczyć można.

O tem uwiadamia się strony obydwie i wszystkich wierzycieli tabularnych do rąk własnych, zaś co do życia i miejsca pobytu niewiadomych wierzycieli tabularnych Jędrzeja Owczarskiego, Józefa Markiewicza, oraz co do imienia niewiadomych spadkobierców po Bernardzie Breichel i Judycie Scheiner, jakotéż tych wierzycieli, którzy dopiéro po 26. Marca 1859 prawo hypoteki uzyskali, lub którzy z jakiéjkolwiekbądź przyczyny o niniejszych warunkach licytacyjnych zawiadomieni być niemogą, do rąk w tym celu postanowionego kuratora adwokata Dra Rybickiego.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 25. Listopada 1859.

N. 3674 civ. **Kundmachung** (1151. 1–3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez wird zur Befriedigung der von Hrn. Johann Krzyżanowski wider Hrn. Ignaz Franz zw. N. Dobrzyński ersiegten, dermalen dem Hrn. Adam Morawski als Cessionär des Hrn. Johann Krzyżanowski gehörigen Summe pr. 2000 fl. CM. oder 2100 fl. öst. Währ. s. N. G. die executive Feilbietung der, dieser Forderung zur Hypothek dienenden, laut lib. dom. 222 pag. 324 n. 8 här. dem Hrn. Ignaz Franz zw. N. Dobrzyński gehörigen, auf 25785 fl. 46¼ kr. östr. W. gerichtlich geschätzten Hälfte des im Sandezer Kreise gelegenen Gutes Jastrzębia bewilliget, und dieser Verkauf unter den mit dem Edicte vom 17. Februar 1859 Z. 391 in der Krakauer Amtszeitung am 2., 4. und 5. April 1859 Nr. 75, 76 und 77 kundgemachten Bedingungen (Absatz 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 10. und 11.) im dritten Termine am 16. Februar 1860 um 10 Uhr Vormittags vorgenommen werden, bei welchem Verkaufe als Ausrufspreis der gerichtlich erhobene Schätzungswerth zwar angenommen, diese Gutshälfte jedoch unter dem obigen Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden beide Streittheile, dann die dem Wohnorte nach unbekannten Gläubiger zu eigenen Händen, dagegen die dem Wohnorte nach unbekannten Gläubiger Florian Amandus Janowski und Naftali Kohane, so wie alle jene Gläubiger welche erst nach dem 28. December 1858 mit ihren Forderungen in die Landtafel gelangt sein sollten, oder denen dieser Feilbietungsbescheid aus was immer für einer Ursache entweder gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, zu Händen des Hrn. Advokaten Micewski und durch Edicte verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 31 October. 1859.

N. 3674. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy w Nowym-Sączu rozpisuje niniejszem sprzedaż przymusową publiczną połowy dóbr Jastrzębia w obwodzie Sandeckim położonych, na 25,785 złr. 46¼ kr. w. a. sądownie ocenionych, w księgach krajowych dom. 222 pag. 324 n. 8 här. wpisanych, a do Wgo Ignacego Franciszka dw. im. Dobrzyńskiego, jako własność należących, w celu zaspokojenia wierzytelności przez P. Jana Krzyżanowskiego przeciw Panu Ignacemu Franciszkowi Dobrzyńskiemu wywalczonéj, na teraz P. Adama Morawskiego cesyonaryusza Jana Krzyżanowskiego własnéj, w ilości 2000 złr. mk. albo 2100 złr. w. a. wraz z przynależytościami, z tém dodatkiem, iż sprzedaż ta odbędzie się pod warunkami, w obwieszczeniu z dnia 17. Lutego 1859 do L. 391 w Krakowskiéj Gazecie urzędowéj na dniu 2., 4. i 5. Kwietnia 1859 ogłoszonych (ustęp 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8, 10. i 11.) w trzecim terminie na dniu 16. Lutego 1860 o godzinie 10téj zrana i że się za cenę wywoławczą przyjmuje wprawdzie wartość szacunkową sądownie oznaczoną, lecz że rzeczona połowa dóbr nawet i niżéj ceny wzmiankowanéj sprzedaną będzie.

O téj licytacyi rozpisanéj uwiadamia się obie strony sporne, potem wszystkich wierzycieli z miejsca mieszkania świadomych do własnych rąk a zaś z miejsca pobytu nieświadomych, jakoto: Floryana Amanda Janowskiego i Naftalego Kohane, również wszystkich tych wierzycieli, którzyby dopiéro po 28. Grudnia 1858 z swemi wierzytelnościami do tabuli krajowéj weszli, lub którymby ta rezolucya licytacyjna z jakiéjkolwiek przyczyny zupełnie lub niedosyć wcześnie niemogła być doręczoną, na ręce p. adwokata Micewskiego i przez obwieszczenia.

Z rady ces. król. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 31. Października 1859.

N. 6526. **Kundmachung.** (1148. 1–3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird den dem Leben und Wohnorte unbekannten Sime Fass und im Falle ihres Ablebens, ihren dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider sie, Rifka Fass wegen Löschung der dom. 5 pag. 86 n. 1 on. im Grunde Auftrags des Rzeszower Magistrates vom 18. Juli 1832 Z. 284 über der Realität N. 147/45 versicherten Verbindlichkeit dem Mirl Fass zur Schadenersatzleistung für den allenfälligen den Leisor Fass'schen Pupillen aus der Verwaltung der Nachlaßmasse des Leisor Fass entstehenden Schaden, so wie der Verbindlichkeit zur Zahlung der Summe von 493 fl. s. N. G., als das aus der Verwaltungsrechnung schuldigen Betrages, unterm 17. November 1859 Z. 6526 die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 18. Jänner 1860 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Zbyszewski mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Reiner als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen, selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 25. November 1859.

N. 13353. **Edict.** (1143. 1–3)

Von dem Krakauer k. k. Landesgerichte, wird bekannt gemacht, es sei am 19. Sptbr. 1836 Peter Bielski zu Krakau mit Hinterlassung zweier Codicille vom 14. August 1836 und 2. Sptbr. 1836 gestorben und daß das bestandene Krakauer Obergericht mit der Entscheidung vom 7. August 1844 Z. 2087 nachstehende Personen, als: Antonina Koźmińska, Justina Wilkoszewska, Dionis Sarius Bielski, Ludwig Buchowski, ferner Helene und Josef Jastrzębskie, Kinder der Eheleute Erasmus und Victoria de Bielskie Jastrzębskie als gesetzliche Erben des Erblassers anerkannt habe.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort der Antonina Koźmińska, des Dionis Sarius Bielski, ferner der Helena und des Josef Jastrzębskie unbekannt ist, so werden dieselben oder ihre allfälligen Rechtsnehmer aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem, für die, dem Wohnorte nach, unbekannten Erben aufgestellten Curator Hrn. Gerichts-Advokaten Dr. Witski abgehandelt werden würde.

Krakau, am 21. November 1859.

N. 13353. **Zawezwanie.**

Krakowski c. k. Sąd krajowy uwiadamia niniejszém że *Piotr Bielski* na dniu 19. Września 1836 w Krakowie zmarł, pozostawiwszy dwa kodycyle z dnia 14. Sierpnia 1836 i 2. Września 1836 jakotéż że b. Wyższy Sąd w Krakowie uchwałą z dnia 7. Sierpnia 1844 L. 2087 następne osoby, a mianowicie: Antoninę Koźmińską, Justynę Wilkoszewską, Dyonizego Saryusza Bielskiego, Ludwika Buchowskiego, również Helenę i Józefa Jastrzębskich dzieci małżonków Erazma i Wiktoryi z Bielskich Jastrzębskich, za jego prawnych spadkobierców uznał.

Gdy Antonina Koźmińska, Dyonizy Saryusz Bielski, Helena i Józef Jastrzębscy Sądowi z miejsca pobytu nie są znani, przeto wzywają się niniejszym lub téż ich prawonabywcy, aby w przeciągu roku od dnia dzisiejszego począwszy, w tutejszym Sądzie zgłosili się i deklaracye do spadku po Piotrze Bielskim pozostałego złożyli, w razie bowiem przeciwnym postępowanie spadkowe z zgłaszającemi się spadkobiercami i z ustanowionym dla nieobecnych kuratorem adwokatem sądowym Dr. Witskim przeprowadzonem będzie.

Kraków, dnia 21. Listopada 1859.

N. 1474 jud. **Edict.** (1126. 1–3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Czarny Dunajec wird bekannt gemacht, es sei vor 19. Jahren Mathias Juhas zu Starebystre ohne letztwillige Anordnung verstorben.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort dessen großjährigen Sohnes Josef Juhas unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre vom unten gesetzten Tage an gerechnet, bei diesem k. k. Gerichte zu melden, und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator Adalbert Obrochta abgehalten werden würde.

Czarny Dunajec, am 10. November 1859.

Edykt.

Przez ces. król. Urząd powiatowy jako Sąd w Czarnym Dunajcu, czyni się wiadomo, iż przed 19. laty zmarł Maciéj Juhas w Starembystrem bez testamentalnie.

Sąd nieznając pobytu pełnoletniego jegoż syna Józefa Juhasa, wzywa się go niniejszem, by w przeciągu roku jednego, od dnia niżéj wyrażonego licząc, zgłosił się w tutejszem c. k. Sądzie, i swe oświadczenie do dziedzictwa podał, w przeciwnem bowiem razie spadek byłby pertraktowany z dziedzicami, którzy się zgłosili i z kuratorem Wojciechem Obrochta dla niego ustanowionym.

Czarny Dunajec, dnia 10. Listopada 1859.

Nr. 6730. **Edict.** (1150. 1–3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft der am 4. Februar 1858 zu Wien, Jägerzeile Nr. 535 ohne Testament verstorbenen Gräfin Adolphine v. Hompesch-Bollheim geb. Gräfin Spiegel, Ehegattin des Wilhelm Grafen v. Hompesch, k. k. Kämmerers und Obristen in der Armee, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, beim Rzeszower k. k. Kreisgerichte zur Anmeldung und Darthuung ihrer Ansprüche am 7. März 1860 Vormittags 9 Uhr zur Tagsatzung zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderung erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als in so ferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 2. December 1859.

L. 6730. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski niniejszym tych wszystkich wzywa, którzy jako wierzyciele do massy spadkowéj po ś. p. Adolfinie z hrabiów Spiegel hr. Hompesch-Bollheim żonie Wilhelma hr. Hompesch ces. kr. podczaszego i pułkownika w c. k. armii, na dniu 4. Lutego 1858 w Wiedniu, Jägerzeile Nr. 535 bez testamentu zmarłéj, jakiekolwiek pretensye mają, ażeby do zalikwidowania takowych wraz z dowodami prawnemi tychże pretensyj, dnia 7. Marca 1860 o godzinie 9téj zrana do tutejszego Sądu się stawili, lub do tego czasu podania w tym celu pisemnie przysłali, gdyż w razie przeciwnym z massy spadkowéj, jeżeli takowa zapłaceniem likwidowanych pretensyi wyczerpniętą zostanie, nic żądać niemogą, chyba o ile im prawo hypoteki przysłuża.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów dnia 2. Grudnia 1859.

N. 8022. **Kundmachung.** (1155. 1–3)

Vom Krakauer k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte in Civilsachen wird somit bekannt gemacht, daß laut der Eröffnung des Lubliner Gouvernements vom 3. August 1859 Z. 51720/8137 zu Gunsten des in Rußland am 3. März 1859 verstorbenen, aus Krakau gebürtig gewesenen Johann Pachowski oder Pachocki welcher am 5. Februar 1839 aus Krakau nach Rußland auswanderte und dort als Stellvertreter für den dortländigen Gutsbesitzer Ladislaus Bielski zur kais. russischen Militär eingetreten ist, die Supplentenrestgebühr von 1000 flp. auf den Gütern Faistawice Lubliner Gouvernement hypothecirt ist.

Es werden somit die unbekannten Erben des Johann Pachocki oder Pachowski und dessen dem Wohnorte nach unbekannte Gattin Marianna de Stanisławskie Pachocka oder Pachowska aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen zum Nachlasse des Johann Pachowski Lubliner Civil-Tribunal zu melden.

Vom k. k. städt. del. Bezirksgerichte.

Krakau, am 12. December 1859.

N. 8022. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd delegowany miejski dla spraw cywilnych w Krakowie, podaje niniejszem do powszechnéj wiadomości, że wedle doniesienia Rządu gubernialnego Lubelskiego dla Jana Pachowskiego czyli Pachockiego w Krakowie urodzonego, który przesiedliwszy się dnia 5go Lutego 1839 z Krakowa do Rosyi, wstąpił do wojska cesarsko-rosyjskiego jako zastępca, obywatela Królestwa Polskiego Władysława Bielskiego, zahypotekowaną jest na dobrach Faistawice w gubernii Lubelskiéj, summa 1000 złp. czyli 150 rs. tytułem resztującego wynagrodzenia za wyż wspomnione zastępstwo.

Gdy zaś Jan Pachocki czyli Pachowski dnia 3. Marca 1859 w Rosyi zmarł, więc wzywa się niewiadomych sukcesorów jego, tudzież żonę jego Maryannę z Stanisławskich Pachowską z miejsca pobytu nieznaną, aby się do Jana Pachockiego spadku w Trybunale cywilnym Lubelskim zgłosili.

Z c. k. Sądu deleg. miejskiego.

Kraków, dnia 12. Grudnia 1859.

N. 26603. **Kundmachung.** (1140. 1–3)

Die Tabak-Großtrafik in Pilsno (Tarnower Kreises) wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber verliehen werden. Der Material-Verkehr betrug für die Zeit vom 1. November 1858 bis letzten October 1859:

an Tabak 14673 Pfd. im Werthe v. 9583 fl. 40 kr. ö.W.
an Stempelmarken mind. Classe . 1312 fl. 16 kr. „
Zusammen 10895 fl. 56 kr. ö.W.

Die schriftlichen Offerte sind bis zum 30. December 1859, 6 Uhr Abends bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Tarnów, belegt mit dem Vadium von 60 fl. ö. W. der Nachweisung über die Großjährigkeit und dem obrigkeitlichen Sitten- und Vermögens-Zeugnisse vorzulegen.

Die Fassung des Tabak-Materials hat bei dem drei Meilen entfernten Tabak-Bezirks-Magazine in Tarnów jene der Stempelmarken hingegen, bei dem Steueramte in Pilsno zu geschehen.

Die nähere Licitations-Bedingnisse können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Tarnów und bei der Hilfsämter-Direction der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 9. December 1859.

N. 1318. **Edict.** (1156. 1–3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte wird den dem Wohn- und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben der Anna Cruss und dem dem Wohn- und Aufenthaltsorte nach ebenfalls unbekannten Franz Zappe mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe der Rittmeister Rgtsarzt Hr. Andreas Rank durch einen Bevollmächtigten Johann v. Bosniacki unter Beitritt seiner Gattin Fr. Antonia Janicka verehelichte Rank, wider Anna Cruss und wider den Letzteren wie auch wider Adelle Ramach, Henriette Richter, Josepha Zappe, Theresia Załęska und Amalia Diener eine Klage auf Zahlung der 5% Interessen von dem auf der Realität sub CN. 120 in Dukla für die Sache des bereits verstorbenen Johann Janicki versicherten Capitale von 3000 fl. CM. unterm 14. October 1856 Z. 1156 ausgetragen und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur müdlichen Verhandlung eine neuerliche Tagfahrt auf den 9. Jänner 1860 um 10 Uhr Vormittags angeordnet worden ist.

Da Anna Cruss inzwischen gestorben und ihre Erben unbekannten Aufenthaltes sind, da ferner der Wohn- und Aufenthaltsort des Mitbelangten Franz Zappe ebenfalls unbekannt ist, so hat dieses k. k. Bezirksamt als Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den Hrn. Ignatz Stebnicki aus Równe als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach Vorschrift d. G. O. verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Erben der Belangten Anna Cruss und der Mitbelangte Franz Zappe erinnert zur rechter Zeit eniweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und solchen diesem Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Versäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Dukla, am 8. November 1859.

N. 7044 jud. **Edict.** (1129. 1–3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Biala wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, es sei von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Concurses über das sämmtliche wo immer befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Bialaer Tuchmachermeister Gottlieb Brudniok gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an den genannten Schuldner eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, hiemit aufgefordert, seinen Anspruch im Wege einer förmlichen Klage wider den bestellten Concursmassa-Vertreter Hrn. Dr. Eduard Neusser in Biala bis zum 31. März 1860 bei diesem Gerichte um so gewisser anzumelden, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft welcher er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verlauf der oben bestimmten Anmeldungsfrist Niemand mehr gehört werden, und diejenigen die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Hinsicht auf das gesammte Vermögen des Erblassers ohne Ausnahme auch dann abgewiesen werden würden, wenn ihnen ein Compensationsrecht wirklich gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut aus der Massa zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein unbewegliches Gut des Schuldners versichert wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie auch etwa in die Massa schuldig sein sollten, ihre Schuld ungeachtet Compensations- Eigenthum- oder Pfandrechtes das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, in die Massa abzutragen gehalten sein würden. Endlich wird zu Wahl eines neuen oder Bestättigung des provisorisch ernannten Vermögensverwalter die Tagfahrt zum 11. April 1860 und zur gütlichen Beilegung des Cridageschäftes der 17. April 1860 jedesmal Früh 9 Uhr hiergerichts anberaumt.

Biała, am 7. December 1859.

N. 354. **Concurskundmachung.** (1141. 1–3)

Zur provisorischen Besetzung der beim Magistrate in Erledignng gekommenen mit dem Gehalte jährlicher 315 ö. W. und dem Vorrückungsrechte in den Gehalt von 420 fl. östr. W. verbundenen Kanzelisten und eventuel einer Accessistenstelle mit dem Gehalte 262 fl. 50 kr. ö. W. wird der Concurs bis 15. Jänner 1860 ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienstesstelle haben ihre gehörig docummentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der Religion, der zurückgelegten Studien, dann der Kenntniß der polnischen und deutschen Sprache innerhalb der Concursfrist, falls sie bereits in einem öffentlichen Amte angestellt sind durch ihre vorgesetzte Behörde sonst aber durch die betreffende Kreisbehörde bei dem Magistrats-Vorstande einzureichen, und anzugeben ob sie mit einem Beamten dieses Magistrats verwandt oder verschwägert sind.

Krakau, am 9. December 1859.

N. 1800 civ. **Edict.** (1127. 1–3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Kalwarya wird hiemit bekannt gemacht, es sei auf Ansuchen der Gemeinde Zebrzydowice in Vertretung des Ortsrichters Josef Ryłko in die Einleitung des Verfahrens zur Todeserklärung des Thomas Szymusz aus Zebrzydowice Wadowicer Kreises, welcher im Jahre 1812 als zu Kriegsdiensten assentirt verschollen ist, gewilliget, und ihm Josef Kossek aus Kalwarya zum Curator ernannt worden. Thomas Szymusz wird daher aufgefordert, binnen einem Jahre, das ist bis Ende December 1860 Früh 10 Uhr, entweder vor diesem Gerichte zu erscheinen, oder dasselbe oder den ernannten Curator von seinem Leben und Aufenthaltsorte in Kenntniß zu setzen, widrigens nach dieser Frist über neuerliches Ansuchen zu seiner Todeserklärung würde geschritten werden.

Kalwarya, am 5. December 1859.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother